

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Band: 136 (1968)
Heft: 32

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Papst zur Enzyklika «*Humanae Vitae*»

In der Generalaudienz vom 31. Juli kam der Papst auf die soeben erschienene Enzyklika zu sprechen. Da diese Ansprache für Verständnis und Interpretation dieses Dokumentes wichtig ist, geben wir den Wortlaut in deutscher Übersetzung wieder. (Red.)

Geliebte Söhne und Töchter!

Unsere Worte müssen sich heute mit einem Thema befassen, das durch die im Laufe dieser Woche veröffentlichte Enzyklika *Humanae Vitae* über die Geburtenregelung bestimmt ist. Wir nehmen an, der Text dieses päpstlichen Dokumentes sei euch bekannt, zumindest seinem wesentlichen Inhalt nach, der nicht nur die Verkündigung eines negativen Moralgesetzes, d. h. die Verwerfung jeder Tat enthält, welche die Erzeugung unmöglich machen will (Nr. 14), sondern vor allem die positive Darlegung der Moral der Ehe bildet, damit sie ihre Aufgabe der Liebe und Fruchtbarkeit «in einer ganzheitlichen Sicht des Menschen und seiner nicht nur natürlichen und irdischen, sondern auch übernatürlichen und ewigen Bestimmung» (Nr. 7) erfüllen kann. Das bedeutet die Klarstellung eines grundlegenden Themas des persönlichen, ehelichen, familiären und sozialen Lebens des Menschen, ist aber nicht die vollständige Behandlung der Probleme, vor die sich der Mensch auf dem Gebiet der Ehe, der Familie, der Ehrbarkeit der Sitten gestellt sieht. Mit diesem riesigen Gebiet wird sich das Lehramt der Kirche vielleicht in weiterer organischer und synthetischer Darstellung beschäftigen können und müssen. – Diese Enzyklika antwortet auf Fragen, Zweifel und Neigungen, welche, wie jedermann weiss, in den letzten Zeiten sehr häufig und lebhaft diskutiert worden sind, und an denen unsere Lehr- und Hirtenaufgabe ein sehr starkes Interesse hat. Wir wollen jetzt nicht von diesem Dokument zu euch sprechen, da uns das heikle und schwerwiegende Thema über die volkstümliche Einfachheit

dieser wöchentlichen Ansprache hinauszu-gehen scheint. Auch gibt es über die Enzyklika schon Veröffentlichungen für die, welche sich für dieses Thema interessieren, und weitere werden folgen (cf. z. B. Marrelet G., *Amour conjugal et renouveau conciliaire*).

Ein vollständiges, vertieftes, mühsames Studium zur Lösung des ersten Problems

An euch möchten wir nur einige Worte richten, die sich nicht so sehr mit dem Dokument befassen als vielmehr mit den Gefühlen, die unsere Seele in der langen Zeit seiner Vorbereitung erfüllten. Das erste war das Empfinden einer sehr schweren Verantwortung. Dieses hat uns während der vier Jahre des Studiums und der Ausarbeitung dieser Enzyklika mitten in das Problem geführt und beherrscht. Wir dürfen euch sagen, dass dieses Gefühl uns auch nicht geringes geistiges Leiden verursacht hat. Noch nie haben wir die Last unseres Amtes so empfunden wie in diesem Fall. Wir haben studiert, gelesen und diskutiert, so viel wir konnten, und auch viel gebetet. Einige Umstände dieses Problems sind euch bekannt: Wir mussten der Kirche, der ganzen Menschheit eine Antwort geben; wir mussten mit der Verpflichtung, aber auch mit der Freiheit unserer apostolischen Aufgabe eine Tradition aus Jahrhunderten, aber auch eine aus neuester Zeit abwägen, die unserer drei unmittelbaren Vorgänger. Wir waren verpflichtet, die von uns selbst veröffentlichte Lehre des Konzils zu übernehmen. Wir waren geneigt, bis zur Grenze des Möglichen die Ergebnisse, die zwar nur beratenden Charakter besaßen, zu übernehmen, welche die vom verehrten Papst Johannes eingesetzte und von uns selber erweiterte Kommission uns vorlegte, dabei aber klu-

ge Zurückhaltung zu wahren. Wir wussten um die hitzigen Debatten über dieses wichtige Thema, bei denen viel Leidenschaft, aber auch viele Autoritäten beteiligt waren. Wir vernahmen die lauten Stimmen der öffentlichen Meinung und der Presse, hörten aber auch die leiseren, tief in unser Vater- und Hirtenherz eindringenden so vieler Menschen, besonders überaus achtenswerter Frauen, die von der Not des schwereren Problems und ihrer noch schwereren Erfahrung berichteten. Wir haben die wissenschaftlichen Berichte über die besorgniserregenden Probleme des Wachstums der Menschheit, zu denen sich oft Expertenstudien und Regierungsprogramme gesellten, durchgelesen. Von verschiedenen Seiten erhielten wir Veröffentlichungen, von denen sich die einen mit der Untersuchung besonderer wissenschaftlicher Aspekte des Problems beschäftigten, andere mit realistischen Erwägungen vieler ernster so-

Aus dem Inhalt:

*Der Papst zur Enzyklika «*Humanae Vitae*»*

Mgr. Giuseppe Martinoli wird der erste Bischof von Lugano

Der römische Kanon und die neuen Hochgebete

Bischof Angelo Jelmini zum Gedenken

Der «Fall Galilei» soll endgültig bereinigt werden

Aus der Arbeit der Schweizerischen Evangelisch-Katholischen Gesprächskommission

Arbeitsgemeinschaft «Kirche und Industrie»

Mitteilungen des Liturgischen Institutes zur Einführung der drei neuen Hochgebete

Amtlicher Teil

*Beilage: Enzyklika «*Humanae Vitae*»*

ziologischer Gegebenheiten, wieder andere mit den heute so gebietenischen Veränderungen, die über jedes Gebiet des modernen Lebens hereinbrechen...

Wie oft hatten wir den Eindruck, von dieser Masse von Dokumenten beinahe erdrückt zu werden, und wie oft haben wir menschlich gesprochen die Unfähigkeit unserer armen Person vor der gewaltigen apostolischen Pflicht festgestellt, über dieses Problem eine Entscheidung auszusprechen. Wie oft haben wir vor der zweifachen Möglichkeit gezittert, ein Urteil zu geben, das leichthin der herrschenden Meinung entsprechen, oder eines das von der heutigen Gesellschaft unwillig angenommen und aus reiner Willkür für das Eheleben zu schwer sein würde.

Das Gewissen des Vaters horchte auf die Stimme der Wahrheit und der göttlichen Norm

Wir haben viele Sonderberatungen mit Menschen von hohem sittlichem, wissenschaftlichem und pastoralem Ansehen gehalten. Wir haben das Licht des Heiligen Geistes angerufen und unser Gewissen vollständig und freiwillig für die Stimme der Wahrheit bereit gemacht, um die göttliche Norm zu deuten, die wir aus der inneren Forderung echter menschlicher Liebe, aus der wesentlichen Struktur der Ehe, aus der persönlichen Würde der Gatten, aus ihrer Aufgabe im Dienste des Lebens, sowie aus der Heiligkeit der christlichen Ehe erwachsen sehen. Wir haben über die beständigen Elemente der traditionellen, in der Kirche geltenden Lehre, besonders auch über die Lehren des kürzlich abgehaltenen Konzils nachgedacht und die Folgen der einen oder der andern Entscheidung abgewogen. Und es ist uns kein Zweifel über unsere Pflicht geblieben, unseren Entscheid in der Fassung der vorliegenden Enzyklika auszudrücken.

Pastorale Abwägung der berechtigten Anregungen der Wissenschaft und der soziologischen Wirklichkeit

Ein weiteres Empfinden, das uns bei dieser Arbeit immer geleitet hat, ist das der Liebe, des seelsorglichen Feingefühls für die Menschen, die berufen sind, im Eheleben und in der Familie ihre Einzelpersönlichkeit zu ergänzen. Gerne haben wir die in den Konzilslehren enthaltene Auffassung der Persönlichkeit in der Ehegemeinschaft übernommen, um so der Liebe, aus der sie entsteht und genährt wird, die hervorragende Stellung zu geben, die ihr in der subjektiven Wertung der Ehe zukommt. Wir haben sodann alle Anregungen aufgenommen, die im Bereich des Erlaubten vorgebracht wurden, um die Beobachtung der neubestätigten Norm zu erleichtern.

Zur Darlegung der Lehre haben wir einige praktische Winke pastoraler Natur gefügt. Die Tätigkeit der Wissenschaftler in der Fortsetzung der Studien über die biologischen Prozesse der Zeugung, über die richtige Anwendung der Heilmittel und die damit verbundene sittliche Norm haben wir ehrend anerkannt. Ebenso bleibt den Gatten ihre Eigenverantwortlichkeit und daher ihre Freiheit im Dienste des göttlichen Planes, wie ihn das Lehramt der Kirche deutet, zu ihrem eigenen Wohl und dem ihrer Kinder. Wir haben auch auf die höhere Absicht hingewiesen, welche die Lehre und Praxis der Kirche bestimmt: sie will den Menschen helfen, ihre Würde verteidigen, sie in ihren Schwierigkeiten verstehen und unterstützen, sie zu einem wachen Verantwortungsgefühl, zu starker, ungetrübter Selbstbeherrschung, zu mutiger Auffassung von den grossen, gemeinsamen Pflichten des Lebens und zu den Opfern erziehen, welche mit der Übung der Tugend und dem Aufbau einer fruchtbaren, glücklichen Familie verbunden sind.

Lebendiges Vertrauen auf die christlichen Eheleute und das ganze Volk Gottes

Und endlich hat das Gefühl der Hoffnung die mühevoll abfassung dieses Dokumentes begleitet. Die Hoffnung, es werde dank seiner menschlichen Wahrheit gewissermassen aus eigener Kraft gute Aufnahme finden, trotz der vielfach verschiedenen Meinungen, die heute so weit verbreitet sind, und trotz der Schwierigkeit, den der dargelegte Weg für die enthalten wird, die ihn getreulich gehen wollen, und nicht weniger für die, welche ihn ehrlich lehren müssen, wobei sie

selbstverständlich immer der Hilfe des lebendigen Gottes bedürfen. Die Hoffnung, besonders die Gelehrten werden in diesem Dokument die echte Linie zu entdecken wissen, die es mit der christlichen Auffassung vom Leben verbindet und uns ermächtigt, das Wort des Apostels zu übernehmen: «Nos autem sensum Christi habemus», wir halten uns an die Gedanken Christi (1 Kor. 2, 16). Und endlich die Hoffnung, die christlichen Gatten werden verstehen, dass unser Wort so streng und schwierig es auch scheinen mag, die echte Auslegung ihrer Liebe sein will, die berufen ist, in der Nachahmung der Liebe Christi zu seiner mystischen Braut, der Kirche, ihre Verklärung zu finden. So werden sie an erster Stelle jede praktische Anregung zu entwickeln wissen, die der Familie in ihren Bedürfnissen beisteht, und ihr helfen will, vollkommen aufzublühen und in der heutigen Zeit eine eigene Geistigkeit zu erlangen, die für ihre einzelnen Mitglieder eine Quelle der Vollkommenheit und des sittlichen Zeugnisses in der Gesellschaft sein wird (cf. Apostolicam actuositatem, 11; Gaudium et spes, 48).

Wie ihr seht, Geliebte, liegt hier ein Sonderproblem vor, das eine äusserst empfindliche und ernste Seite des menschlichen Daseins betrifft. Wie wir gesucht haben, es zu studieren und mit der Wahrheit und Liebe darzulegen, die dieses Thema von unserem Lehramt und unserer Hirten Sorge verlangt, so bitten wir euch alle – ob die Frage euch selber direkt betrifft oder nicht – es im weiten, lichtvollen Rahmen des christlichen Lebens mit der Achtung zu betrachten, die es verdient.

Unser apostolischer Segen geleite euch dabei.

Mgr. Giuseppe Martinoli wird der erste Bischof von Lugano

Der Papst hat den früheren Generalvikar und jetzigen Kapitelsvikar von Lugano zum Apostolischen Administrator des Tessin und Titularbischof von Campli ernannt.

Ausserordentlich rasch hat damit der verstorbene Bischof Angelo Jelmini einen Nachfolger gefunden. Dieser rasche Entscheid ist wohl nur so zu erklären, dass man bereits im letzten Lebensjahr von Bischof Jelmini, bedingt durch seine Krankheit und sein Alter, an die Ernennung eines Bischof-Koadjutors, vielleicht gar mit dem Recht der Nachfolge, dachte und dass der Kandidat hierfür im jetzt neu ernannten Bischof bereits gefunden worden war. Die Überlegung Roms war nun wohl diese: Der

Kandidat, der damals allen recht gewesen wäre, ist es auch einige Wochen später noch, und so wurde denn allem Werweisen um die Nachfolge ein rasches Ende gesetzt.

Mgr. Giuseppe Martinoli wurde einstweilen zum Titularbischof von Campli (in den Abruzzen gelegen) ernannt, weil das Abkommen über die Errichtung eines eigenen Bistums Lugano zwischen dem Heiligen Stuhl und der Eidgenossenschaft zwar am 24. Juli 1968 unterschrieben aber noch nicht ratifiziert ist. Wenn die Ratifikation durch die Eidgenössischen Räte und den Grossen Rat des Tessins bald geschehen kann, so wird man möglicherweise mit der Bischofsweihe bis dahin zuwarten, damit

der neue Bischof von Anfang an sich auch rechtlich als das nennen darf, was er wirklich ist: Bischof von Lugano.

Der neue Bischof stammt aus dem Val Blenio. Hat ihn die Berglerart ein wenig mitgeprägt, wenn man von ihm sagt, dass er ein Mann von sachlicher, nüchterner Denkungsart und allem Enthusiastischen und Überschwenglichen abhold sei? Von seiner Laufbahn her bringt der heute 65-Jährige jedenfalls eine reiche Erfahrung für sein Amt mit. Nach Studien in den Seminarien von Pollegio und Lugano am 11. Juni 1927 zum Priester geweiht, war er zuerst fünf Jahre Pfarrer in Comologno. Dann berief ihn das Vertrauen des Bischof zum Professor ins Priesterseminar, wo er Kirchenrecht, Philosophie und später auch Moraltheologie dozierte. Bereits seit 1953 versieht er die Stelle eines Generalvikars des Bistums Tessin.

Wie kaum ein zweiter kennt Mgr. Martinioli sich aus in allen Rechtsfragen zwischen Kirche und Staat und ist mit der kurzen, aber wechselvollen bisherigen

Geschichte des Bistums aufs Beste vertraut. Diese Kenntnisse und seine guten Verbindungen werden es ihm leichter machen, in allen mit der Errichtung des Bistums zusammenhängenden Fragen massgebend mitzureden.

Sein Wissen um die alten und neuen Nöte der Seelsorge und der Seelsorger und seine kluge, ruhige Art garantieren den Priestern seines Sprengels, dass sie bei ihrem Bischof jederzeit Verständnis und guten Rat finden werden. Der neue Bischof verehrt besonders den heiligen Pfarrer von Ars. Sicher kennt er auch das kurze und einzige Mahnwort, das dieser Heilige seinem eigenen Bischof als Beichtspruch gab: «Lieben Sie innig Ihre Priester!» und er wird nicht unterlassen, nach diesem Wort zu handeln.

Wir wünschen dem ersten Bischof von Lugano die Fülle des Heiligen Geistes zu einem segensreichen Wirken im schönen und an katholischen Traditionen so reichen Tessin!

K. S.

a Von der Improvisation zur Fixierung

Durch Justinus, der um 150 in Rom seine Apologie schrieb, erhalten wir zum ersten Mal ein geschlossenes Bild der christlichen Messfeier. Schon damals war die Feier durch das Dankgebet bestimmt. Der Vorsteher «sagt Dank, wie er es vermag. Das Volk stimmt zu, indem es Amen spricht.» Ein Doppeltes muss hier festgehalten werden: Justinus, der selber Laie ist, bezeugt durch die Hervorhebung einer an sich geringfügigen Sache, wie es das Amen der Gemeinde ist, dass die Gläubigen Wert darauf legten, dieses Wort der Bestätigung zu sprechen. Und das zweite: Der Vorsteher betet das Dankgebet aus dem Stegreif («wie er es vermag»).

Das Vorwiegen der Improvisation wird auch durch die Apostolische Überlieferung, welche Hippolyt von Rom (+ um 230) zugeschrieben wird, klar bestätigt. Der Verfasser bringt darin ein vollständiges Dankgebet für die Eucharistiefeier. Er bemerkt jedoch, dass es sich nicht um ein vorgeschriebenes Formular handle, sondern um ein Muster, um einen Rahmen.

In den folgenden Jahrhunderten entwickelt sich das Eucharistiegebet weiter und durchläuft verschiedene Stufen, die uns grösstenteils unbekannt sind. Eine bedeutende Neuerung bringt das fünfte Jahrhundert mit der Einführung des Sanctus als Volksakklamation auf die Präfation. Dieser Gesangstext trägt wohl auch eine gewisse Schuld daran, dass die Präfation vom übrigen Kanon abgespalten wurde. Um die Zeit Gregors d. Gr. (590–604) ist der Wortlaut des Kanons im wesentlichen derselbe, wie er noch heute erhalten ist.

b Vom lauten zum stillen Vortrag

Die Gebete des Kanons waren dazu bestimmt, rezitiert oder gesungen und von der ganzen Versammlung gehört zu werden. So wurde es bis ins 8. Jahrhundert gehalten. In der Karolingerzeit ist jedoch im fränkischen Raum eine Entwicklung feststellbar, die aus den Zeitverhältnissen heraus verstanden werden muss. Sie leitet eine Gewohnheit ein, die bis in unsere Zeit dauerte.

Der Kanon wird leise gesprochen. Es ist schwierig, die Gründe anzugeben, die zu dieser Entwicklung führten. Es dürften verschiedene Faktoren mitgespielt haben. Gleich dem Hohenpriester des Alten Bundes, der einmal im Jahr

Der römische Kanon und die neuen Hochgebete

Vom 15. August 1968 an werden drei neue Hochgebete die Eucharistiefeier bereichern. Man wird diese Neuerung erst richtig zu werten wissen, wenn man bedenkt, dass dadurch mit einer weit über tausendjährigen Tradition gebrochen wird, nach welcher die römische Liturgie nur ein einziges Hochgebet kennt. Wir wollen einen kurzen Blick zurückwerfen in die Geschichte des römischen Kanons und uns dann mit der Neuerung und den damit zusammenhängenden Fragen beschäftigen¹.

1. Terminologie und Umfang

Ursprünglich nannte man den zentralen Teil der Messfeier «eucharistia» — «Dank». Bald tritt im Orient dafür der Ausdruck «Anaphora». Im Westen wird das Augenmerk mehr auf das Gebet als solches gerichtet, weshalb die Bezeichnungen «oratio», «prex», «praedicatio» aufkamen. Mit dem Wort «actio», das als weiterer Name gebraucht wurde, wird das heilige Tun in den Vordergrund gestellt. Deshalb geben die älteren Sakramentare diesem Messteil die Überschrift: «Incipit canon actionis» (= die Norm, der Massstab für die Handlung). Später wird der Ausdruck «canon» für sich allein im gleichen Sinn verwendet. Davon hat die deutsche Sprache das Fremdwort «Kanon» entlehnt, um diesen Kern der Messe zu bezeichnen. Heute beginnt sich allmählich der Begriff «Hochgebet» einzubürgern.

Als «canon actionis» wird der mit dem

«Sursum corda» einsetzende Text bezeichnet, der bis zum Amen vor dem Paternoster dauert. Präfation und der folgende Teil bilden also ein Ganzes, eine Einheit. Unter dem Einfluss der gallischen Liturgie vollzieht sich aber eine tiefgreifende Wandlung. «Canon» wird nur noch für den Teil gebraucht, der auf das Sanctus folgt. Präfation und Sanctus werden ausgeschlossen.

Die Abspaltung der Präfation zeigt sich auch äusserlich in der Gestaltung des Messbuches. Während die ältesten Bücher das «Te igitur» noch ohne jeden Abstand an das Sanctus anschliessen, zeigen die Sakramentare des 8. Jahrhunderts an dieser Stelle einen Einschnitt. Das T ist als Initiale ausgebildet. Später wird die Initiale zu einem Bild des Kreuzigten gestaltet. Seit dem 12. Jahrhundert löst sich dieses als Kanonbild vom Texte ab. In den gedruckten Missalien lässt man den Teil nach dem Sanctus ebenfalls mit einem Kanonbild beginnen, meistens mit einer Kreuzigungsgruppe.

2. Das Werden des römischen Kanons

Um den Auftrag des Herrn «Tut dies zu meinem Gedächtnis» zu erfüllen, kamen die Christen zusammen, «um das Brot zu brechen» (Apg 20, 7). Aus der Apostelgeschichte und den Paulusbriefen (vor allem 1 Kor) können wir schliessen, dass die älteste Feier der Eucharistie die Gestalt eines Mahles hatte.

¹ In diesem Artikel stütze ich mich hauptsächlich auf folgende Werke und Unterlagen: J. A. Jungmann, *Missarum sollemnia*. 2 Bände Freiburg-Basel-Wien 1962. — A.-G. Martimort, *Handbuch der Liturgiewissenschaft*. 2 Bände. Freiburg-Basel-Wien 1963/1965. — «Gottesdienst» 13–14 (10. Juli 1968) — «Notitiae» Nr. 40 (Mai–Juni 1968), S. 148–155 (Indications pour faciliter la catéchèse des anaphores de la Messe).

mit dem Blut der Opfertiere allein das Allerheiligste betreten durfte (vgl. Hebr 9,7), löst sich der Zelebrant vom Volk und betritt allein das Heiligtum des Kanon. Es kommt darin eine gesteigerte Ehrfurcht vor diesem Messteil zum Ausdruck. Der Kanon wird Mysterium. Aber auch die Fremdheit der Sprache und der Gedankenwelt dieses Hochgebetes dürften zur stillen Vortragsweise beigetragen haben.

c Ausschluss der Gläubigen

So ist der Kern der Messfeier dem Zelebranten vorbehalten. Die «plebs sancta» wird zum passiven Zuschauer. Das Konzil von Trient verteidigt ausdrücklich die Kanonstille, nicht zuletzt aus einer apologetischen Haltung heraus, da die Reformatoren gegen das Amtspriestertum auftraten. Bei dieser Stille blieb es — von der Konzelebration abgesehen — bis zum 3. Dezember 1967.

In dieser Entwicklung kam noch erschwerend hinzu, dass der Gesang des Sanctus vom Volk auf den Sängerkhor überging. Damit war den Gläubigen überhaupt jede Beteiligung versagt. Die immer reichere Ausgestaltung dieses Gesangstückes brachte es von selbst mit sich, dass dieser Text in zwei Teile zerlegt wurde, in das Sanctus vor und das Benedictus nach der Konsekration, ein Brauch, der erst in den letzten Jahren wieder rückgängig gemacht wurde.

3. Die Eigenart des römischen Kanons

Der eine Messkanon mit wechselnden Präfationen ist für die römische Liturgie charakteristisch. Darin liegt ein grundlegender Unterschied zu den orientalischen Riten. Diese kennen den Austausch der Präfationen nicht. Die östlichen Liturgien besitzen dafür eine grosse Anzahl von Kanon-Formularen, von Anaphoren. Einzelne Liturgien nennen über fünfzig solcher Hochgebete ihr eigen². Die Anaphoren besitzen keine variablen Teile.

2 Kürzlich erschien ein umfangreiches Werk, das eine beinahe erschöpfende Auswahl von Anaphoren und Kanontexten aller Liturgietypen der westlichen und östlichen Kirche enthält: A. Hänggi — I. Pahl, *Præx Eucharistica. Textus e variis liturgiis antiquioribus selecti*. Spicilegium Friburgense 12. Fribourg 1968.

3 Vgl. dazu J. Wagner, *Neue eucharistische Hochgebete*, in: «Gottesdienst» 13—14, S. 97—99. — C. Vagaggini, *Il canone della messa e la riforma liturgica*. Torino 1966.

4 Hätte man nicht ein besseres Datum als den 15. August wählen sollen? Denn die Ferienzeit scheint mir für eine seelsorgerlich richtige Einführung nicht unbedingt geeignet.

5 Für die Deutung der einzelnen Elemente und ihre Auswirkung auf die Messe sei auf die empfehlenswerte Schrift hingewiesen: E. Egloff, *Erneuerung der Messe. Prinzipien und Anregungen*. Zürich 1965.

Demgegenüber kennt der römische Ritus nur ein Hochgebet, das allerdings eine gewisse Elastizität aufweist, indem die Präfation als variabler Teil gestaltet ist. Sie richtet sich nach der Zeit des Kirchenjahres oder nach dem Festgeheimnis. Ebenso wird an bestimmten Festen das Communicantes und das Hanc igitur ausgetauscht. Durch diesen Wechsel erhält jede Zeit oder jedes Fest ein eigenes Kolorit.

Diese wechselnden Teile waren früher in weitaus reicherer Auswahl vorhanden als heute. Das älteste erhaltene Messbuch, das leonianische Sakramentar, weist für jede Messe eine eigene Präfation auf. Was sind gegen diesen Reichtum des Gebetsgutes die zehn Präfationen, die während des ganzen Mittelalters und bis ins 20. Jahrhundert als einzige im römischen Missale vorhanden waren?

4. Auf der Suche nach einer neuen Lösung

Es ist einleuchtend, dass ein einziger Kanon niemals die Fülle der heilsgeschichtlichen Aussagen enthalten kann, wie das mehrere Formulare tun würden. Und wenn zudem dieser einzige Kanon leise und in einer fremden Sprache gebetet wird, so trägt das sicher auch nicht zu der vom Konzil geforderten tätigen und bewussten Teilnahme aller Gläubigen am heiligen Geheimnis bei.

Die Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils hat den Kanon selber mit keinem Wort erwähnt. Es gab sogar Stimmen, welche diesen Teil ausdrücklich von jeder Änderung ausnehmen wollten. Umso überraschender kam die so rasch erlaubte Muttersprache für den römischen Kanon und die Einführung neuer Hochgebete. Es zeugt dies von einer verständnisvollen und aufgeschlossenen Haltung des Liturgierates und vor allem der entsprechenden Studienkommissionen.

Es war zum voraus klar, dass sich der römische Kanon nicht unbedingt am besten für den muttersprachigen Vortrag eignet. Die Gedanken sind oft zu fremd und der Aufbau zu undurchsichtig, als dass eine pastorale und geistige Wirkung ausgehen könnte. Das wurde seit der Einführung der Muttersprache offensichtlich.

Schon bald nach dem Konzil wurde versucht, den römischen Kanon zu restaurieren. Dazu gab es verschiedene Vorschläge³. Die Studiengruppe musste jedoch bald einsehen, dass der römische Kanon Schaden erleiden würde, wenn man ihn kürzt oder zurechtstutzt. Man fand, es sei besser, dieses ehrwürdige Werk zu erhalten und traf die vorteilhafte Lösung: Der römische Kanon bleibt unverändert, dafür werden zwei

oder drei neue Hochgebete geschaffen, die jedoch in ihrem Aufbau für die römische Messe nicht zu einem Fremdkörper werden dürfen.

Als Frucht dieser Überlegungen und langwieriger Arbeit besitzen wir nun drei neue Hochgebete, welche am Himmelfahrtsfest 1968 veröffentlicht wurden und am Feste Mariä Aufnahme eingeführt werden⁴.

5. Die wesentlichen Elemente des Hochgebetes

Bevor wir Inhalt und Aufbau der neuen Hochgebete betrachten können, müssen wir zunächst nach den wesentlichen Elementen fragen, die das Hochgebet konstituieren. Es sind dies:

a) Ein an den Vater gerichteter Hymnus der Danksagung und des Lobpreises für die uns erwiesenen Wohltaten. Das ist die Präfation.

b) Der Bericht vom Tun und von den Worten, die Jesus bei der Einsetzung der Eucharistie gesprochen hat. Es ist dies nicht bloss eine einfache Erzählung vergangener Ereignisse, sondern ein Bericht, der von neuem verwirklicht, was Christus getan hat.

c) An den Vater wird die Bitte gerichtet, er möge die Worte wirksam werden lassen, indem er Brot und Wein zum Leib und Blute Christi mache (= Epiklese), damit wir durch den Empfang dieser Gaben geheiligt werden (= Kommunionepiklese).

d) «Tut dies zu meinem Gedächtnis», hatte Christus gesagt. Die Eucharistiefeier sollte an das erinnern, was der Herr getan hat. Deshalb schliesst sich an den Einsetzungsbericht ein Gedächtnisgebet an, die Anamnese, in der an das ganze Heilswirken Christi erinnert wird, an das Leiden, den Tod, die Auferstehung und die Himmelfahrt.

e) Das Hochgebet mündet aus in die Doxologie, auf die das ganze Volk Amen antwortet.

An diesen zentralen Kern schliessen drei weitere Elemente an: das Sanctus als Abschluss der Präfation, die Gebete für Lebende und Tote und die Heiligenanrufungen⁵.

6. Aufbau und Inhalt der neuen Hochgebete

Diese Elemente sind allen Hochgebeten gemeinsam. Auch die Reihenfolge ist — mit einer Ausnahme — dieselbe: Präfation — Übergang zur Epiklese — Epiklese — Einsetzungsbericht — Anamnese — Kommunionbitte (Kommunionepiklese) — Fürbitten und Gedächtnis der Heiligen (in Hochgebet II und IV, während das dritte Gebet das Gedächtnis vor die Fürbitten setzt) — Schlussdoxologie.

Der Hauptunterschied dieser Struktur zum gegenwärtigen römischen Kanon springt in die Augen: Das Gedächtnis der Heiligen und die Fürbitten für Lebende und Verstorbene sind in den neuen Hochgebeten gänzlich nach der Wandlung, während sie im römischen Kanon teils vor, teils nach dem Einsetzungsbericht stehen. Durch diesen Aufbau wird eine grössere Klarheit erreicht. Die einzelnen Teile folgen unmittelbar verständlich aufeinander.

Der Hauptinhalt ist immer derselbe: Gedächtnis und Dank. Wir feiern Eucharistie, um daran zu denken, dass Christus für uns gestorben ist, von den Toten auferstand und zu seinem Vater in den Himmel zurückkehrte. Gleichzeitig mit dem Gedächtnis an dieses Heilsgeschehen sagen wir Dank. Das ist das allen Hochgebeten gemeinsame Thema.

Doch werden in den einzelnen Gebeten die Akzente verschieden gesetzt: Bestimmte Aspekte treten in einem Hochgebet mehr hervor als in anderen; auch der Stil ist verschieden (knapp bis feierlich).

7. Die Charakteristik der neuen Hochgebete

Alle drei Hochgebete stimmen wörtlich überein im Einleitungsdialog zur Präfation, im Sanctus, in den Worten Jesu des Einsetzungsberichtes und in der Schlussdoxologie.

Hochgebet II⁶

Es lehnt sich an das älteste Eucharistiegebet an, das uns überliefert ist, an jenes von Hippolyt (+ um 230). Einzelne Partien des Textes sind wörtlich übernommen. Die in das Gebet eingebaute Präfation mutet wie eine Kurzformel des Credo an. Wohl das Eigentümlichste dieses Hochgebetes ist der ausserordentlich kurze Übergang (vier Zeilen) vom Sanctus zum Einsetzungsbericht. Überhaupt ist dieses Gebet im Vergleich zum römischen Kanon sehr kurz.

Hochgebet III

Dieses Hochgebet hat eine klare Struktur, die bei den Übergängen zwischen den einzelnen Teilen unmittelbar deutlich wird. Inhaltlich wird vor allem Gewicht gelegt auf die Kirche, in der sich die Heilsgeschichte fortsetzt. In Messfeiern für Verstorbene kann in den Bittgebeten des Kanons ein eigener Embolismus eingeschoben werden, welcher den österlichen Sinn des christlichen Todes hervorhebt. Dasselbe gilt für das zweite Hochgebet. Dort handelt es sich allerdings um einen nur sehr kurzen Einschub.

Hochgebet IV

Als viertes Hochgebet wollte man vorerst die alexandrinische Basilius-Anaphora übernehmen. Wegen verschiedener Bedenken wurde davon abgesehen. Man hat aber trotzdem ein Hochgebet nach östlichem Typus geschaffen. Wie die orientalischen Anaphoren ist dieses Gebet von Anfang bis Ende durchkomponiert, das heisst die Präfation gehört dazu; sie kann nicht ausgewechselt werden.

In der Präfation werden die ersten beiden Schritte der Heilsgeschichte, die Schöpfung und die Engel, genannt, während die weiteren Ereignisse des Heilsgeschehens von der Erschaffung des Menschen bis zur Sendung des Heiligen Geistes, im Gebet, das auf das Sanctus folgt, erzählt werden. Es sind dieselben Gedanken, die im Credo genannt sind. Weil so Präfation und das folgende Gebet eine Einheit bilden, würde diese klare Zusammenfassung leiden, wenn in einer Festpräfation schon ein Thema der Heilsgeschichte, beispielsweise die Menschwerdung, vorweggenommen würde.

In den Fürbitten dieses Hochgebetes wird aller Menschen, auch der Nichtgetauften, gedacht: «Schau auf dein ganzes Volk und auf alle, welche dich mit aufrichtigem Herzen suchen»⁷.

8. Die Auswahl der Hochgebete

Wer bedenkt, wie noch vor einem Jahrzehnt in der Zelebration jede kleinste Fingerbewegung vorgeschrieben war, wird die grosse Freiheit, welche dem einzelnen Priester nun gewährt ist, richtig zu würdigen wissen.

Grundsätzlich ist der Priester in der Auswahl der Hochgebete frei. Er sollte aber diese Freiheit nicht missbrauchen, indem er sich bei der Wahl der Hochgebete überhaupt von keinen Prinzipien und Überlegungen leiten liesse, sondern je nach Lust und Laune auswählte. Es gibt einige liturgische und pastorale Motive, welche zu einer sinnvollen Auswahl beitragen können.

a Liturgische Überlegungen

Der bisherige *römische Kanon*, der immer gebraucht werden kann, wird mit Vorteil gewählt an Festen, die ein eigenes Communicantes oder Hanc igitur aufweisen. Dadurch entsteht eine besondere Bindung zum Fest. So sehr auch die Heiligenlisten dieses Kanons heute vielerorts verpönt sind, dürften gerade sie dem Festtag eines dieser Heiligen den eigenen Rahmen geben, wenn der römische Kanon benutzt wird.

Das *Hochgebet II* kommt der Einfachheit und Kürze wegen besonders in Kindergottesdiensten und in kleinen

Gruppen in Frage. Dieses Hochgebet hat eine eigene knappe Präfation, die aber gegen kurze Eigen-Präfationen ausgetauscht werden kann.

Das *dritte Hochgebet* eignet sich gut für den Sonntag und wegen des besonderen Einschubes auch für Totenmessen (wie ebenfalls Hochgebet II).

Da die Präfation des *vierten Hochgebetes* nicht ausgetauscht werden kann, darf dieses Gebet nur an Tagen ohne eigene Präfation gewählt werden. Es ist also nicht möglich an Festen und während der höheren Zeiten des Kirchenjahres.

b Pastorale Überlegungen

Nach Berücksichtigung dieser aufgezählten Kriterien ist die wichtigste Frage, welche der Zelebrant stellen muss, eine seelsorgerliche: Welches Hochgebet eignet sich an diesem Tag in dieser Messe mit dieser Gemeinde? So wird klugerweise an einem Sonntag nicht in jeder Messe derselbe Kanon benützt werden. Zum Beispiel eignet sich das gedankenreiche Hochgebet IV viel eher für ein feierliches Amt als für einen Kindergottesdienst. Besonders das vierte Hochgebet setzt eine in der Heilsgeschichte einigermaßen erfahrene und unterrichtete Versammlung voraus, soll es von den Gläubigen bewusst mitvollzogen werden⁸.

9. Einzelfragen

a Die deutsche Bezeichnung

Trotzdem der Ausdruck «Kanon» geläufig ist, sollte man doch von diesem Fremdwort abkommen und auf ein Wort umstellen, das wie kein anderes in unserer Sprache die Bedeutung und Würde dieses Messteiles hervorhebt: «Hochgebet» oder «eucharistisches Hochgebet». Für Unterricht und Predigt wird diese Bezeichnung viel verständlicher sein als «Kanon» oder «Kanones».

b Verdoppelung mit Credo

Wir haben gesehen, dass im zweiten und vierten Hochgebet ähnliche Gedanken wie im Credo enthalten sind. Wird nun in einer Messfeier mit Credo eines dieser Hochgebete gewählt, ergibt sich eine Verdoppelung, die an sich in einer Liturgiefeyer möglichst vermieden werden sollte. Da aber vorläufig noch an jedem Sonntag das Glaubensbekenntnis

⁶ Als Hochgebet I wird der bisherige römische Kanon bezeichnet.

⁷ Auf eine genauere Beschreibung der Hochgebete muss ich verzichten. Wer die Gebetstexte in «Gottesdienst» besitzt, findet neben den Formularen einen eingehenden Kommentar.

⁸ Zum Problem der Verdoppelung gewisser Gedanken mit dem Credo vgl. den folgenden Abschnitt 9b.

verrichtet werden muss, könnten diese beiden Hochgebete an einem Sonntag nie gewählt werden. Diese Tatsache wird noch betrüblicher beim Gedanken, dass die meisten Gläubigen nur an einem Sonntag die Messe mitfeiern und deshalb diese Eucharistiegebete selten zu hören bekämen.

Um diese Verdoppelungen (oder willkürliches Auslassen des Credo) zu vermeiden, wäre es wohl wünschenswert, wenn es mit der Zeit Sonntagsmessen gäbe, in denen kein Glaubensbekenntnis gesprochen wird. Das Credo wäre dann bestimmten Zeiten (z. B. Advent, Fastenzeit) und den Hochfesten vorbehalten. Das Glaubensbekenntnis könnte dadurch, dass es nicht mehr etwas Allsonntägliches wäre, eher noch aufgewertet werden.

c «Mysterium fidei» und Gemeindeakklamation

Schon bei der Übersetzung des römischen Kanons war die Apposition «Mysterium fidei» — «Geheimnis des Glaubens» umstritten. Das Wort scheint übernommen aus dem ersten Brief an Timotheus: «Sie sollen das Mysterium des Glaubens in einem reinen Gewissen bewahren» (1 Tim 3,9). Über den Sinn dieser Wendung im Einsetzungsbericht ist man sich nicht einig. Wohl deshalb wurde der Ausruf in den Entwürfen zu den neuen Hochgebeten vorerst weggelassen. Dass diese Wendung kurz vor der Veröffentlichung trotzdem wieder auftauchte, ist überraschend. Die Worte «Mysterium fidei» werden nun gesprochen nach der Erhebung des Kelches. Sie wirken an dieser Stelle — das will offenbar ihr Sinn sein — wie ein stauender Ausruf über das Wunder und den Reichtum des Kelches.

In den neuen Hochgebeten (und künftig wohl auch im römischen Kanon) ist nach dem Einsetzungsbericht eine Gemeindeakklamation vorgesehen: «Deinen Tod, o Herr, verkünden wir, und deine Auferstehung preisen wir, bis du wiederkommst in Herrlichkeit.» Durch diese Akklamation wird die Gemeinde immer wieder erleben, dass die Eucharistiefeyer hineingestellt ist in die ganze Heilsgeschichte bis zu deren Vollendung. Aus berechtigten Gründen wird empfohlen, diesen Text vorläufig noch nicht vom Volk sprechen zu lassen⁹.

d Seelsorgerlicher Auftrag

Mit diesen neuen Hochgebeten ist ein weiterer Schritt getan in der Verwirklichung von Artikel 50 der Liturgiekonstitution: «Der Mess-Ordo soll so überarbeitet werden, dass der eigentliche Sinn der einzelnen Teile und ihr

⁹ Vgl. Mitteilung des Liturgischen Institutes in dieser Nummer der SKZ.

wechselseitiger Zusammenhang deutlicher hervortreten und die fromme und tätige Teilnahme der Gläubigen erleichtert werde.»

Durch die Auswahl ist eine reichere Möglichkeit geboten, die Grosstaten Gottes in der Liturgiefeyer auszudrücken.

Bischof Angelo Jelmini zum Gedenken

Die «Schweizerische Kirchenzeitung» brachte in ihrer Ausgabe vom 4. Juli 1968 einen würdigen Nachruf aus der Feder des Rektors des Priesterseminars in Lugano, Mgr. Aurelio Gabelli, auf den am 24. Juni verstorbenen Administrator des Tessin, Bischof Angelo Jelmini. Darin hat der Verfasser dessen seelsorgliches Wirken ausführlich geschildert.

Es geziemt sich, dass wir des heimgegangenen Administrators auch als Mitglied der Schweizerischen Bischofskonferenz in Dankbarkeit eigens gedenken. Von 1945–52 war Mgr. Jelmini deren Vizedekan. Das Amt des Dekans übernahm er 1952 als Nachfolger von Mgr. Viktor Bieler, Bischof von Sitten. Zufolge der rechtlichen Neugestaltung der Konferenz nach dem II. Vatikanischen Konzil erkoren ihn seine Mitbrüder im Bischöflichen Amt zum Präsidenten der Konferenz. Das war im Jahr 1966, bis er aus Gesundheitsrücksichten zurücktrat, und der Bischof von Chur das Amt übernahm.

Die Schweizerische Bischofskonferenz — echt eidgenössisch zusammengesetzt — verhandelt in drei ihrer Landessprachen. Unter der Leitung von Bischof Jelmini kam das Italienische besonders zur Geltung. Das beweisen die damaligen Protokolle. Wohl hatte der junge Angelo Jelmini zur Erlernung der deutschen Sprache ein Jahr im Priesterseminar Luzern verbracht, und die deutsche Mundart recht ordentlich sich zu eigen gemacht. Der Mangel aber an weiterer Übung liess ihn wieder manches vergessen. Als Vorsitzender der Konferenz indessen brachte er stets sprachengewandte, tüchtige Sekretäre in die Konferenz mit. Jedes Jahr im Monat Juli fand in Einsiedeln eine Konferenz statt. Dazu kamen in den letzten Jahren ordentlicherweise auch eine zweite, abwechselnd an den Wohnsitzen der Teilnehmer.

Bischof Jelmini war ein gewandter Vorsitzender. Die Konferenzen wurden von ihm gründlich vorbereitet. Er sorgte für geläufige Abwicklung der Traktanden. Nicht selten schaltete er sich mit seinem lebhaften Temperament in die Beratungen ein. Er sorgte für gemeinschaftliche, Einheit schaffende Beschlussfassungen, behielt sich aber für das Tessin nicht selten seine eigene Meinung zurück. Wurde ein

Doch ist mit der äusseren Einführung der neuen Hochgebete allein noch nicht alles getan. Es muss der immerwährende Auftrag der Seelsorge sein, die Gläubigen mit diesen Gebetstexten vertraut zu machen. Nur dann kann die Neuerung Frucht bringen. *Walter von Arx*

Traktandum, das schon einmal verabschiedet war, wieder neu vorgebracht, meinte er, der einmal gefasste Beschluss habe zu gelten und äusserte sein Missbehagen. Die Abfassung des jährlichen Huldigungsschreibens der Konferenzmitglieder an den Heiligen Vater in lateinischer Sprache lag in seinen Händen. Mgr. Jelmini war uns allen ein treuer Mitbruder und lieber Freund.

Mit grosser Genugtuung nahm er vor drei Jahren von den ersten Schritten des Bischofs von Basel Kenntnis, die dahin gingen, dass dem Tessin auch dem Namen nach der Charakter einer eigenen Diözese zuteil werde. In Wirklichkeit war dieses Gebiet und ist schon durch seinen Bischofssitz, seine Kathedrale, sein Domkapitel und seine territoriale Abgrenzung ein eigener Sprengel. Die rechte Namensnennung ist also ein Gebot der Wahrheit und der Gerechtigkeit.

Die freudige Nachricht, das Begonnene werde baldigst im richtigen Sinn gelöst werden, hat Mgr. Jelmini kurz vor seinem Sterben noch erfahren. Der Schreibende besuchte ihn vierzehn Tage vor seinem Hinscheiden. Der schwer Leidende nahm noch an der gemeinsamen Mahlzeit teil, dann bezog er sein Krankenlager, von dem er sich nicht mehr erhob.

Die Bischofskonferenz gab ihrem ehemaligen Dekan trauernd das Geleite auf dem Friedhof zu Lugano und bewahrt ihm ein dankbares Andenken. Sie wünscht ihm einen gleichfalls würdigen und tüchtigen Nachfolger aus dem Tessin, der sich dann Bischof von Lugano nennen wird.

† *Franziskus von Streng, Bischof*

Eine christliche Gemeinschaft wird aber nur dann aufgebaut, wenn sie ihre Wurzel und ihren Angelpunkt in der Eucharistiefeyer hat; von ihr nimmt darum alle Erziehung zum christlichen Gemeinschaftsgeist ihren Anfang. Damit diese Feiern aufrichtig und vollkommen sei, muss sie sowohl zu den verschiedenen Werken der Liebe und zu gegenseitiger Hilfe wie auch zu missionarischer Tat und zu mannigfachen Formen christlichen Zeugnisses führen.

(Dekret des II. Vatikanischen Konzils über Dienst und Leben der Priester)

Der «Fall Galilei» soll endgültig bereinigt werden

Der Erzbischof von Wien und Präsident des Sekretariates für die Nichtgläubigen, Kardinal Dr. Franz König, hielt am vergangenen 1. Juli zur Eröffnung der 18. Nobelpreisträgertagung in Lindau einen Vortrag über «Religion und Naturwissenschaften», wobei er unter anderem für eine Zusammenarbeit dieser beiden Bereiche eintrat. Wir geben im folgenden jenen Abschnitt aus diesem Vortrag im Wortlaut wieder, in dem Kardinal König die endgültige Bereinigung des «Falles Galilei» durch die Kirche ankündigte:

Vielleicht das grösste Hindernis, das das Zusammenfinden von Religion und Naturwissenschaft Jahrhunderte lang versperrt hat, war der Prozess Galilei. Der Schweizer Prof. J. M. Jauch hat in seiner Lecture delivered at CERN am 20. Februar 1964, veröffentlicht in Cern am 13. Juli 1964, unter dem Titel «The Trial of Galileo Galilei» eine ausgezeichnete geschichtliche Untersuchung vorgelegt über die Prozessführung und Verurteilung Galileis. Am Schlusse fasste er seine eigene Meinung und die Meinung vieler Naturwissenschaftler in folgendem Satz zusammen: ... Galilei's Zusammenstoss mit dem Heiligen Offizium hat dazu beigetragen, dass unglücklicherweise ein Gefühl von einem grundlegenden und einem unwiderleglichen Gegensatz zwischen Glauben und Wissen sich festsetzte, was bis zum heutigen Tage fortgedauert hat. ... Wie lange wird es dauern, bis die Unrechtmässigkeit jenes Urteilspruches festgestellt wird? Auf diese bewegende Frage des Prof. Jauch möchte ich hier — nicht zuletzt in meiner Eigenschaft als Präsident des römischen Sekretariats für Nichtgläubende — eine ehrliche Antwort geben. Es ist eine Antwort, über die ich Papst Paul in meinem letzten Gespräch berichtet habe.

Für die katholische Kirche nach dem Zweiten Vatikanum, die sich in ihrer Zuwendung zur Welt auch als Anwalt der legitimen Rechte und der Freiheit des menschlichen Geistes versteht, scheint nunmehr die Zeit gekommen zu sein, so gründlich wie möglich jenen Zustand des Unbehagens und des Misstrauens zu beenden, der mit der Verurteilung Galileis im Jahre 1633 begonnen hat. Die wissenschaftliche Welt hatte es seit über 3 Jahrhunderten mit Recht als eine schmerzende, als nicht vernarbte Wunde empfunden, dass einer jener Männer, die am Anfang ihres Weges standen, von der Kirche zu Unrecht verurteilt wurde. Die Verurteilung Galileis wird heute umso schmerzhafter empfunden, als alle denkenden Menschen innerhalb und ausserhalb der Kirche der Überzeugung sind, dass der Wissenschaftler Galilei recht hatte und dass gerade sein wissenschaftliches Werk moderner Mechanik und Physik die ersten festen Grundlagen geliefert hat. Durch seine Erkenntnisse war es der menschlichen Vernunft möglich, ein neues Ver-

ständnis von Natur und Weltall zu finden und damit von der Antike ererbte Vorstellungen zu ersetzen. Eine offene und ehrliche Bereinigung des Falles Galilei scheint heute umso notwendiger, soll der Anspruch der Kirche, für Wahrheit, Gerechtigkeit und Freiheit einzutreten, nicht unglaubwürdig werden, sollen jene Menschen, die in Vergangenheit und Gegenwart den verschiedenen Totalitarismen und einer sogenannten Staatsräson gegenüber das Recht des Denkens und der Freiheit verteidigt haben, nicht an der Kirche irre werden.

Manche hatten durch jenen Prozess den Eindruck gewonnen, als ob Wahrheit und Gerechtigkeit zeitlichen Interessen geopfert würden, deren Brüchigkeit die Geschichte bewiesen hat. Wenn die Wunde noch schmerzt, so ist die Zeit doch reif für eine endgültige und heilsame Behandlung.

Ich bin in der Lage, vor diesem Forum mitzuteilen, dass von zuständigen Stellen bereits Initiativen ergriffen wurden, um den Fall Galilei einer klaren und offenen Lösung zuzuführen. Die katholische Kirche ist heute ohne Zweifel bereit, das Urteil im Prozess Galilei einer Revision zu unterziehen. Die Klärung der Lehrfragen, die zu Galileis Zeiten noch sehr undurchsichtig waren, erlauben es heute der Kirche, das ganze Anliegen in absoluter Unbefangenheit und in vollem Vertrauen neu aufzugreifen. Die gläubige Vernunft hat mühsam um die Wahrheit gerungen und hat durch Erfahrung und Diskussionen, die mit Leidenschaft geführt wurden, allmählich den richtigen Weg gefunden. Sie hat gelernt, dem wissenschaftlichen Denken mit Offenheit und Anerkennung zu begegnen. Sie weiss, dass zwischen dem wissenschaftlichen Weltbild, dem Denken des modernen Menschen einerseits und dem religiösen Glauben andererseits, ein harmonisches Verhältnis möglich ist. Der scheinbare Widerspruch zwischen der kopernikanischen Lehre, oder besser gesagt, der beginnenden Mechanik der modernen Physik und dem biblischen Schöpfungsbericht ist allmählich verschwunden. Die Theologie unterscheidet heute schärfer, was inhaltlich göttliche Offenbarung ist, und was philosophische Konstruktion oder spontan-naive Auffassung der Wirklichkeit ist. Was für die Zeitgenossen Galileis noch ein unüberwindbares Hindernis war, existiert für den heutigen gebildeten Gläubigen nicht mehr. Aus diesem Gesichtspunkt erscheint Galilei daher nicht bloss als Begründer einer neuen Wissenschaft, sondern ebenfalls auch als hervorragender Vertreter gläubigen Denkens. Auch hierin ist Galilei ein, in mancher Hinsicht vorbildlicher Pionier gewesen. Die katholische Kirche

hat im Gefolge Galileis und im Geiste seines Willens durch manche Läuterung hindurch die Möglichkeit eines harmonischen Zusammenwirkens von freier Forschung, freiem Denken einerseits und absoluter Treue gegen das Wort Gottes andererseits anerkannt. Heute kommt es darauf an, aus diesen Erfahrungen die Lehren zu ziehen. Gott hat seine Schöpfung, hat das Weltall — ohne Grenzen zu setzen — dem forschenden Geist des Menschen geöffnet.

Neben dem inhaltlichen Aspekt sind heute Überlegungen im Gange, welche auch den formalen Gesichtspunkt des Falles Galilei aufgreifen wollen. Ein Gerichtsurteil liegt vor. Und weil das Urteil im Namen der geistlichen Gewalt des Glaubens gefällt wurde, fühlt sich mit ihm das wissenschaftliche Denken und mit ihm die Wissenschaft selbst verletzt. Mit dem Gerichtsurteil hat aber auch die Diskussion über seine Gültigkeit eingesetzt. Die Arbeiten der Historiker seit ungefähr einem Jahrhundert haben die juristischen Aspekte der Frage geklärt. Es ist nun an der Zeit, auch daraus die Folgerungen zu ziehen. Die Kirche hat heute überhaupt keinen Grund, einer Untersuchung des angefochtenen Urteils auszuweichen. Im Gegenteil, gerade an Hand dieses Falles kann die Kirche zeigen, was mit ihrem Anspruch auf Unfehlbarkeit auf ihrem eigenen Gebiete gemeint ist und wo die Grenzen dieses Anspruches liegen. Letztlich gilt es aber auch zu beweisen, dass der Kirche die Gerechtigkeit mehr am Herzen liegt, als jedes Prestige-Denken.

Was ein Gericht einmal beschlossen hat, kann auch die päpstliche Autorität nicht ungeschehen machen. Wohl aber kann der Papst eine gründliche Untersuchung auf Grund aller zur Verfügung stehenden Dokumente anordnen. Ich bezweifle nicht, dass dies zu seiner Zeit geschehen wird. Ich könnte mir vorstellen, dass eine solche Kommission mit den notwendigen juristischen Befugnissen betraut wird, um den Prozess Galilei neu zu untersuchen. Die Argumente beider Seiten wären gründlich zu prüfen, um in offener und öffentlich geführter Debatte zu einem gerechten Urteil zu gelangen. In diesem Urteil werden die katholische Kirche und die Welt, in der sie lebt, die Gemeinschaft der Gläubigen und die Gemeinschaft der Wissenschaftler gemeinsam und friedlich den Gerichtsspruch des Geistes anerkennen. Die ehrliche und offene Bereinigung des Falles Galilei wird, so ist zu hoffen, die schmerzende Wunde schliessen. Die Spannung aber zwischen Wissenschaft und Glauben, zwischen Naturwissenschaft und Theologie, wird sie jedoch nicht zur Gänze beseitigen. Das soll sie auch nicht, denn in dieser Spannung liegt der Keim schöpferischer Entwicklung. (Kathpress)

Aus der Arbeit der Schweizerischen Evangelisch-Katholischen Gesprächskommission

«Die Sorge um die Wiederherstellung der Einheit ist Sache der ganzen Kirche, sowohl der Gläubigen wie auch der Hirten, und geht jeden an, je nach seiner Fähigkeit, sowohl in seinem täglichen christlichen Leben wie auch bei theologischen und historischen Untersuchungen.»¹ Jeder Gläubige ist somit verpflichtet, an der Herstellung der von Christus gewollten Einheit der Kirche mitzuwirken. Die Fähigkeit und die Stellung in der Kirche können diese Verpflichtung noch erhöhen. Im Streben nach Einheit im rechten Verständnis der Lehre tragen die Theologen, im Streben nach der vollen kirchlichen Gemeinschaft tragen Papst und Bischöfe eine besondere Verantwortung. Daher sind gemischte Studiengruppen und Institute in den Dienst gemeinsamer Forschung gestellt und päpstliche und bischöfliche Kommissionen gebildet worden. Solche Studiengruppen und Kommissionen haben besondere Aufgaben, die nur von ihnen erfüllt werden können. Sie können und wollen aber nicht die ganze Verantwortung für die Sorge um die Einheit übernehmen. Die übrigen Glieder des Volkes Gottes dürfen Untätigkeit und Interesslosigkeit niemals mit dem Hinweis auf die bestehenden speziellen Organe zu rechtfertigen suchen. In besonderer Weise dürfen die Priester, denen «bei der Erneuerung der Kirche Christi höchst bedeutsame und unstreitig immer schwierigere Aufgaben zukommen»², dieser Versuchung nicht erliegen.

Bildung der schweizerischen Gesprächskommission

Um «den Bischöfen bei der Durchführung des Konzilsdekretes über die ökumenische Bewegung zu dienen», hat das Sekretariat für die Einheit der Christen am 14. Mai 1967 den ersten Teil des «*Ökumenischen Direktoriums*» promulgiert.³ Darin ist die Errichtung von Ökumenischen Kommissionen auf der Ebene der Bistümer und der Bischofskonferenzen vorgesehen. Aufgabe der von den Bischofskonferenzen eingesetzten Kommissionen ist es, «darüber zu entscheiden, auf welche Weise angesichts der örtlichen,

zeitlichen und personellen Verhältnisse im einzelnen vorzugehen ist, und zwar im Einklang mit dem Ökumenismusdekret und den übrigen Anordnungen und rechtmässigen Gewohnheiten».⁴

Schon vor dem Erscheinen des «Ökumenischen Direktoriums» sind in der Schweiz ökumenische Gesprächskommissionen geschaffen worden. Im Sommer 1965 richtete der Präsident des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes ein Schreiben an die Bischofskonferenz, in dem die Schaffung einer «*Evangelisch-Katholischen Gesprächskommission*» angeregt wurde. Daraufhin stimmte die am 5./6. Juli 1965 in Einsiedeln tagende Bischofskonferenz der Schaffung einer derartigen Kommission zu.⁵ Am 1. Februar 1966 wurde die Bildung und Zusammensetzung der Kommission, deren Mitglieder vom Vorstand des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes bzw. von der Bischofskonferenz ernannt wurden, der Presse bekannt gegeben.

Von *evangelischer* Seite gehören heute zu dieser Kommission: Prof. Dr. M. Geiger (Basel, Präsident), Prof. Dr. J. J. von Allmen (Neuenburg), alt Synodalratspräsident A. Gachet (Bioley-Orjulaz), Kirchenratspräsident Pfr. R. Kurtz (Zürich), Prof. Dr. R. Leuenberger (Zürich), PD Dr. A. Lindt (Basel), Prof. Dr. A. Schindler (Zürich), Prof. Dr. J. de Senarclens (Genf). Von *katholischer* Seite: Prof. Dr. H. Stirnimann (Freiburg, Präsident), Dekan Dr. J. Candolfi (St. Imier), Pfr. Dr. E. Chavaz (Genf), Prof. Dr. J. Feiner (Zürich), Dr. I. Furer (St. Gallen), Bundesrichter Prof. Dr. O. K. Kaufmann (Lausanne), J. Pelican (Chur), Prof. Dr. S. Vitallini (Breganzona). Das *Sekretariat* besorgt der theologische Berater des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, Pfr. Dr. H. Ruh (Bern). Der Vorsitz wird von den beiden Präsidenten abwechselungsweise geführt. Bei der Errichtung wurde die *Aufgabe* folgendermassen umschrieben: «Die Gespräche sind nicht als Unionsverhandlungen gedacht. Es wird sich zunächst um Abbau von Missverständnissen und Verringerung von Reibungsflächen handeln. Das Ziel ist eine bereinigte Atmosphäre, die ein vermehrtes Zusammenwirken in praktischen Belangen erlaubt und ein gemeinsames Zeugnis des christlichen Glaubens fördern soll».⁶

Zur gleichen Zeit wurde auch die «*Katholische Kommission für ökumenische Fragen*» ins Leben gerufen, deren Aufgabe darin besteht, das Mitwirken der Schweizer Katholiken bei der ökumenischen Bewegung zu fördern. Im Sommer 1966 wurde zudem die *Gesprächskommission der christkatholischen und römisch-katholischen Kirchen der Schweiz*»⁷

geschaffen, die bei allen unten erwähnten Fragen der «Evangelisch-Katholischen Gesprächskommission» mit Ausnahme der Tauffrage aktiv mitbeteiligt ist.

Mischehenerklärung

Die «Evangelisch-Katholische Gesprächskommission» hat alsbald ihre Arbeit aufgenommen. Sie war zuerst mit der Bestandaufnahme der wichtigsten Fragen und der Aufstellung eines Arbeitsprogrammes auf lange Sicht beschäftigt. In der ersten Hälfte des Jahres 1967 konzentrierte sich die Arbeit besonders auf die Frage der Mischehe. Beide Seiten erachteten es als besonders wichtig, in diesem, das konfessionelle Verhältnis besonders belastenden Fragenkreis zu einer gemeinsamen Erklärung zu gelangen. Nach intensiver Arbeit wurde es möglich, ein derartiges Dokument an einer stark besuchten Pressekonferenz am 19. Juli 1967 in Bern, im Beisein des Präsidenten des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, des Vertreters der Bischofskonferenz und des christkatholischen Bischofs der Öffentlichkeit zu übergeben.⁸ Es wird als sehr positiv bewertet, dass es gelang, in dieser schwierigen Frage eine *gemeinsame Erklärung* zu veröffentlichen und damit den Grund für eine seelsorgerliche Zusammenarbeit zu legen. Das Echo war denn auch sehr gross. Bis Ende September 1967 waren in Schweizer Zeitungen und Zeitschriften 226 Veröffentlichungen darüber zu verzeichnen. Die Erklärung wurde dem Papst und dem Einheitssekretariat in Rom zugestellt. In einem Dankeschreiben bezeichnet Kardinal Staatssekretär die Erklärung als einen wertvollen Beitrag. Zudem wurde sie durch den Bischof von Chur an der Bischofsynode offiziell erwähnt und vielen Bischöfen zugestellt.

Entwicklungshilfe

Man stellt immer mehr fest, dass die Entwicklungshilfe ein zentrales Problem der Menschheit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist. Trotzdem wird die Entwicklungshilfe in unserem Volk mehr und mehr unpopulär. Auf der andern Seite sehen die *Kirchen* ihren *gesellschaftlichen Auftrag* heute wieder deutlicher. Sie spüren ihre Verantwortung für die dritte Welt, die in der katholischen Kirche in der Enzyklika «*Populorum progressio*» betont wurde, eindringlicher. Ein gemeinsames Vorgehen der verschiedenen Kirchen hat sich in diesem Sektor als ratsam erwiesen. Daher hat sich auch die Gesprächskommission dieses Anliegens angenommen.

Es hat sich gezeigt, dass die Mitglieder der Gesprächskommission in diesen Fragen nicht zuständig sind. Zudem sind es verschiedene andere Organisationen, die sich

¹ Dekret über den Ökumenismus, 5

² Dekret über Dienst und Leben der Priester, 1

³ AAS 1967, 574–592. Deutsch in Herder-Korrespondenz Aug. 1967, 320–328.

⁴ Ökumenisches Direktorium, 7

⁵ Heinrich Stirnimann, Das zwischenkirchliche Gespräch in der Schweiz, *Civitas* 22, 1966/67, 664–670.

⁶ Pressemeldung vom 1. Februar 1966

⁷ SKZ 134, 1966, 479

⁸ s. SKZ 135, 1967, 368f, 395f

dieses Problems annehmen. Auf katholischer Seite sind dies beispielsweise die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe, der Schweizerische Katholische Missionsrat, der Schweizerische Caritasverband, das Fastenopfer der Schweizerkatholiken, die Brücke der Bruderhilfe, das Laienhelferwerk. Die *Gesprächskommission* hat es als ihre Aufgabe erachtet, die *Brücke* zu einer vermehrten interkonfessionellen *Zusammenarbeit* zu bilden. Eine solche *Zusammenarbeit* ermöglicht einen gemeinsamen Hinweis auf die Verantwortung des Schweizervolkes für die Entwicklungshilfe. Zudem können sich daraus gemeinsame Aktionen, wie beispielsweise die gemeinsame Intervention der Vertreter der Kirchen zugunsten Biafras in England entwickeln.

Gastarbeiter

Die Zunahme der ausländischen Bevölkerung in der Schweiz stellt uns vor immer grössere Probleme. Oft werden diese Probleme einseitig von politischen und wirtschaftlichen Aspekten her angegangen. Die *Kirchen* haben die Aufgabe, auf die vielen menschlichen Aspekte hinzuweisen. Schon durch die Heilige Schrift sind sie ja auf die besondere *Verantwortung gegenüber dem Fremdling* aufmerksam gemacht. Sie haben verschiedene Möglichkeiten, durch ihre bestehenden Institutionen zur Linderung der sprachlichen, kulturellen und sozialen Schwierigkeiten beizutragen.

Durch die Gastarbeiter sind aber auch die *konfessionellen Verhältnisse* beeinflusst worden. Die Angst vor zahlenmässiger Verschiebung der kirchlichen Mehrheiten einerseits und die Angst vor Prose-lytenmacherei andererseits können sowohl die Haltung zu den Gastarbeitern wie auch das Zusammenleben der Konfessionen beeinflussen. Zudem ist die religiöse Betreuung der Gastarbeiter in Gebieten, die fast gänzlich einer andern Konfession angehören, oft stark auf die Mitarbeit der Glieder der andern Konfession angewiesen. Diese verschiedenen Gründe haben die Gesprächskommission bewogen, diese Frage auf ihre Traktandenliste zu setzen. Ein gemeinsames Vorgehen kann hier Erleichterung bringen.

Ökumenische Gottesdienste und Taufe

Das «Ökumenische Direktorium» hat für ökumenische Gottesdienste einige Regelungen getroffen. Die Schweizerische Gesprächskommission hat sich nun damit befasst, diese nach *gemeinsamer Vereinbarung* auf unsere Verhältnisse anzuwenden. Gemeinsam erarbeitete *Richtlinien* werden grosse Vorteile mit sich bringen. Besondere Probleme wirft das Zusammen-

wirken bei Trauungen von Mischehen und bei Beerdigungen von Personen, deren Angehörige hauptsächlich einer andern Konfession angehören, auf. Nicht zur vollen Befriedigung war bisher auch die Weihe von Bauten usw. durch Vertreter verschiedener Kirchen gelöst, da die Weihe von Sachen nicht allen Kirchen als verantwortbar erscheint.

Bedeutsam ist auch die Frage der *Anerkennung der in der reformierten Kirche gespendeten Taufe* durch die katholische Kirche. Die früher teilweise geübte Praxis, ohne Nachforschung eine bedingte Taufe vorzunehmen, steht im Widerspruch zu den bisherigen Bestimmungen⁹ und ist durch das «Ökumenische Direktorium» eindeutig verworfen worden.¹⁰ Die Gesprächskommission hat nun zusammengestellt, welche Art der Taufspendung in den offiziellen Agenden der evangelischen Kirchen der Schweiz vorgesehen ist. Aufgrund dieser Unterlagen wird sie beurteilen können, ob grundsätzlich gewisse Bedenken bestehen. Zudem wird sie den Weg suchen, wie in Zweifelsfällen durch gemeinsame *Zusammenarbeit* Klarheit verschafft werden kann.

Weitere Fragen

Die Gesprächskommission befasst sich auch mit Fragen, die von aktuellen Bestrebungen oder Ereignissen aufgeworfen werden. So wird sie die *Ausnahmeregeln* der

Bundesverfassung diskutieren, wenn die Zeit dafür gekommen ist.

In manchen Gebieten erregt die Frage der *konfessionellen Schule* immer wieder die Gemüter und trübt das Verhältnis unter den Konfessionen. Wird dieses Problem allein der Tagespolitik überlassen, besteht die Gefahr, dass es nicht mit der nötigen Sachlichkeit behandelt wird. Da zudem wichtige Anliegen der religiösen Erziehung damit verbunden sind, hat die Gesprächskommission auch diese Frage auf die Traktandenliste gesetzt.

Viele verschiedene Fragen beschäftigen heute die Gesprächskommission. Um damit eher zum Ziel zu gelangen, sind *Subkommissionen* gebildet worden, die teilweise auch Fachleute beiziehen, die nicht zur Kommission gehören.

Allein schon die Bildung dieser Kommission zeugt vom Willen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und der Bischofskonferenz zu einer grösseren *Zusammenarbeit*. Die Arbeit der *Kommission* wickelt sich in einem *Klima* ab, das durch Bereitschaft zur *Zusammenarbeit*, *Sachlichkeit*, *Verzicht auf Triumphalismus* und *brüderliche Offenheit* geprägt ist. Dass auch die Leitungen der Kirchen hinter diesen Bemühungen stehen, hat die Tagung vom Aschermittwoch dieses Jahres auf dem Leuenberg bewiesen.¹¹

Ivo Führer

⁹ vgl. Can. 732 CIC

¹⁰ Ökumenisches Direktorium, 14

¹¹ s. SKZ 136, 1968, 221–223

Arbeitsgemeinschaft «Kirche und Industrie»

Eine Standortsbestimmung im fünften Kurs

Am 10./11. Juni 1968 beteiligten sich an der Universität Zürich an einem Fortbildungskurs rund 45 Theologen beider Konfessionen und Vertreter der Industrie, um vor allem eine Standortsbestimmung der bisherigen Arbeit vorzunehmen. Die Einladung erfolgte durch die schweizerische reformierte Arbeitsgemeinschaft «Kirche und Industrie» (Vorsitzender: Pfarrer Dr. Trüb, Winterthur) und die katholische Industrie-Seelsorge des Kantons Zürich (Pater B. Holderegger). Die Tagung stand unter dem Patronat des Instituts für Sozialethik der Universität Zürich und des Erfahrungsaustausches im Lehrlingswesen der Maschinen- und Metallindustrie (Erfal.).

Nachdem Prof. Dr. theol. Rich vom Sozialethischen Institut dringend zur Weiterarbeit ermuntert hatte («Wir gehen einer geplanten Welt entgegen. Man erwartet von uns Menschlichkeit, nicht Manipuliertheit.»), zog Pfarrer Trüb folgende Bilanz: Im 1. Kurs (1964) bei Gebrüder Sulzer ging es vorwiegend um

die Gestaltung des Lebenskunde-Unterrichts an Gewerbe- und Werkschulen.

Der 1965 bei Gebrüder Bühler, Uzwil, erstmals auf ökumenischer Basis organisierte einwöchige Kurs führte die seither bewährte Gliederung ein: *Information* (Betriebsprobleme der Gastfirma); *eigene Praxis*, (Kontakt mit Arbeitern und Material) und *Aussprachen* (mit Personalvertretern, Kaderleuten und Geschäftsleitung).

Zusammen mit den Kursen bei Brown Boveri, Baden (1966) und SIG, Neuhausen (1967) wurden bisher 39 reformierte und 22 katholische Seelsorger, vorwiegend aus den Kantonen Zürich, Aargau, Schaffhausen, Thurgau und St. Gallen ausgebildet.

Während von Betriebsseite her fast durchwegs positive Reaktionen erfolgten, ergab eine Umfrage bei den Teilnehmern sehr verschiedenartige, immerhin vorwiegend positive Urteile; einig war man sich darin, dass man erst am Anfang stehe, und noch viel zu tun bleibe. In

diesem Sinn wurde bereits der 6. Kurs angeündigt; er wird anfangs 1969 bei der Firma Geigy in Basel abgehalten werden.

Pfarrer *Dieterle*, Winterthur, sprach über die Möglichkeiten und Probleme des Lebenskunde-Unterrichts für Lehrlinge, hier herrscht noch unnötige Angst vor einer Verkfessionalisierung. Die Erfa.L. hat durch eine breit angelegte Umfrage die Interessen und Meinungen von rund 9000 Jugendlichen über Beat, Mode, Sport, Liebe usw. gesammelt; es fehlt also nicht an lebensnahen Anregungen, eher an den ausgebildeten Lehrkräften, und daher veranstalten die beiden Träger der Kurse vom 20.–23. Oktober 1968 in der Basler Heimstätte Leuenberg einen 1. Kurs für Teilnehmer, die heute oder in Zukunft Lebenskunde-Unterricht erteilen.

Über den von ihm eingeführten und heute vom BIGA offiziell zugelassenen «Speziellen Lebenskunde-Unterricht» referierte Pfarrer *W. Hofmann*, Interlaken; Berufsschullehrer oder zugezogene Spezialisten wie Theologen, Ärzte, Juristen behandeln während 8–12 Stunden die geistigen, seelischen und körperlichen Probleme um Partnerwahl, vorehelichen Verkehr, Schwangerschaftsunterbrechung, Familienplanung, Scheidung, Wiederverheiratung, Ledigbleiben usw. Da 60 % aller Jugendlichen eine Lehre absolvieren, wird allmählich ein grosser Teil von ihnen durch diesen Ergänzungsunterricht erfasst werden. Wesentlich ist die Möglichkeit zum Gespräch, da oft der Vorwurf erhoben wird: «Mit uns redet niemand». Hauptziel ist Hilfestellung in einer veränderten Welt.

Entstehung und Tätigkeit der Schweizerischen reformierten Arbeitsgemeinschaft «Kirche und Industrie» beschrieb Pfarrer *Trüb*. Die Gründung geht zurück auf eine vom Weltkirchenrat angeregte Westeuropäische Konsultation in Bad Boll, im Oktober 1966. Das Ziel ist die Koordination der verschiedenartigen Bemühungen, gegenseitige Information, Zusammenarbeit mit dem Kirchenbund, Veranstaltung von Ausbildungskursen. Gerade jetzt ist eine Bestandesaufnahme über alle schweizerischen Aktivitäten im Gang, ebenso eine Umfrage, inwieweit eine Betreuung und Vorbereitung von Auslandmitarbeitern schweizerischer Firmen durch die Kirche erwünscht und möglich wäre.

Neben der Lehrlingsarbeit traten als zweiter Schwerpunkt allgemeine Probleme der Industrieseelsorge immer mehr in den Vordergrund. Endziel wäre die Möglichkeit zur vertraulichen Aussprache mit Mitarbeitern in jedem Grossbetrieb bei reformierten oder katholischen Theologen, wie sie in Zürich und Winterthur in je einer Firma bereits möglich ist.

Pater *B. Holderegger* skizzierte die teilweise viel weiter fortgeschrittenen kato-

lischen Bestrebungen im Ausland. Allein in Frankreich sind heute 100 prêtres au travail als Facharbeiter tätig, in Holland betreuen 120 Priester als Betriebsseelsorger 550 Firmen in 80 Gemeinden. Auch in Deutschland und Österreich ist man bedeutend weiter als in der Schweiz, wo erst 15 teils nebenamtliche Priester sich mit Arbeiterseelsorge befassen, und zwar weniger in Fabriken als in Beratung von kirchlichen Organisationen, in sozialen Seminarien usw. Anzustreben ist eine katholische, schweizerische Arbeitsgemeinschaft als Gegenstück zur evangelischen Organisation.

Auf protestantischer Seite fehlt es zwar nicht an spätberufenen Theologen oder Leuten mit Industriepraxis, aber an der Zeit; dringend wäre die Schaffung vollamtlicher Industriefarrernstellen.

Dr. *Kunz*, Ausbildungsleiter der Gebrüder Sulzer, behandelte die 22 Seiten umfassenden «Grundsätze für Menschenführung und Betriebsorganisation» seiner Firma. Nachdem die Zeiten der patriarchalisch-autoritären Führung vorbei sind, müssen für die neuen Formen der Teamarbeit qualifizierter Spezialisten adäquate Leitbilder gefunden werden. Es muss heute mehr und besser geführt werden. Die Sulzer-Grundsätze möchten selbständige Arbeitsbereiche ermöglichen, Spielregeln für voneinander abhängige und Verhaltensnormen für voneinander unabhängige Stellen schaffen. Seit Januar 1966 sind über 2500 leitende Mitarbeiter in zweieinhalbtägigen Seminarien in diese Grundsätze eingeführt worden, jetzt geht es um die Information bis zum letzten Mitarbeiter. Der Erfolg der Aktion ist beachtlich; die Führung ist entmythologisiert, klarer geworden, die Einzelpersönlichkeit wird gestärkt, die Initiative gefördert.

Vor allem ist auch das Firmenziel klarer geworden: nicht einfach Gewinnerzielung als Selbstzweck, sondern bestmögliche Wahrung der Interessen aller Kreise vom Aktionär, Kunden, Lieferanten, der Öffentlichkeit bis zum Arbeiter.

Wie auf Grund des «Harzburger Modells» eine saubere Organisationsstruktur

realisiert werden kann, zeigte Dr. *Zimmermann* von der Firma Luwa, Zürich. Hier wurde das gesamte Kader zuerst durch einen Fernkurs der «Harzburger Akademie für Führungskräfte» geschult. Es folgten zweieinhalbtägige Seminarien zur Vertiefung des Stoffes. Die Realisierung fand ihren Ausdruck in einer Stellenbeschreibung nach bestimmten Grundsätzen für jeden verantwortlichen Mitarbeiter. Aber sowenig wie gute Strassensignale Verkehrsunfälle verhindern, so wenig kann die gute Organisation menschliche Führungsfehler ausschalten. Dem Perfektionismus dieses Schemas gegenüber meldeten die Teilnehmer deutliche Vorbehalte an. Der Faktor Mensch schien Ihnen zu kurz zu kommen. Die rein sachliche Stellenbeschreibung lässt ihnen zu wenig Raum für das Persönliche, Individuelle.

Fabrikationsdirektor *Balmer* von Bührle-Oerlikon verstärkte dieses Spannungsfeld, indem er aufzeigte, wie sehr beim Linienfunktionär die Zeitnot diktiert. Probleme wie Technik, Termine, Entwicklung, Sortimentsbereinigung, Arbeitskräftemangel drängen die menschliche Seite in den Hintergrund. Dabei ist sie lebenswichtig für unsere Industrie, denn es gibt kaum mehr Schweizer Nachwuchs für Grossfirmen. Hier kann nur eine bewusste «Vermenschlichung» helfen: kleinere Abteilungen und Aufgaben für die einzelnen Meister, so dass wieder Zeit bleibt für den Einzelnen.

In den lebhaften Diskussionen ging es immer wieder um das Verhältnis zwischen Planungsgrad und persönlicher Freiheit. Das Misstrauen vor der Manipulierung des Menschen durch zwangsläufige Entwicklungen wie Datenverarbeitung, immer raffiniertere Schemata usw. beherrscht die Theologen, denen es immer wieder um den Einzelnen, um seine unverwechselbare Person gehen muss.

Wenn diesem Kurs auch eine einheitliche Thematik fehlte, so zeigte sich doch die dringliche Notwendigkeit, in die Fragen der Industrieseelsorge weiter einzudringen. *Peter Rinderknecht*

Mitteilungen des Liturgischen Institutes zur Einführung der drei neuen Hochgebete

Auf Grund des Beschlusses der Bischofskonferenz können die drei neuen eucharistischen Hochgebete in ihrer provisorischen deutschen Fassung vom 15. August a. c. an in der Messfeier verwendet werden. Die Texte der neuen Hochgebete (und auch der neuen Präfationen) sind in «Gottesdienst» 13/14 publiziert; Einzelexemplare können einstweilen noch beim Liturgischen Institut (Salesianum, CH-1700 Freiburg) bezogen

werden. Im Hinblick auf die Einführung der neuen Hochgebete werden folgende Regeln und Hinweise für die Seelsorger dienlich sein:

1. Gemeindeakklamation nach dem Einsetzungsbericht

Wenn der Zelebrant nach der Konsekration den Kelch gezeigt hat, macht er

Kniebeugung und spricht: «Geheimnis des Glaubens». Darauf ist eine Volksakklamation vorgesehen: «Deinen Tod, o Herr, verkünden wir, und deine Auferstehung preisen wir, bis du wiederkommst in Herrlichkeit.» Da es noch nicht sicher ist, ob diese Akklamation in der endgültigen Übersetzung gleich lauten wird, empfehlen wir zuzuwarten und diesen Text *noch nicht* durch die Gläubigen sprechen zu lassen. Damit wird ein allfälliges Umlernen in einem späteren Zeitpunkt vermieden.

2. Gebetshaltungen beim Vortrag der Hochgebete

Es gelten im wesentlichen die gleichen Bestimmungen wie beim bisherigen römischen Kanon. Das trifft insbesondere für den einleitenden Dialog vor der Präfation, die Präfation und das Sanctus zu, bei denen sich der Zelebrant wie bisher verhält. *Nach dem Sanctus* breitet er die Hände aus (Orantenstellung) bis zur Wandlungsepiklese vor dem Einsetzungsbericht. Bei der *Wandlungsepiklese*¹ hält der Zelebrant die Hände über die Gaben ausgebreitet und zeichnet mit der Rechten zu den Worten «Mache sie uns zu Leib und Blut...» ein Kreuz².

Der Zelebrant ergreift die Patene mit Brot und den Kelch mit Wein bei den Worten des *Einsetzungsberichtes*, die dieses Tun des Herrn im Abendmahlssaal überliefern. Die Kniebeugungen macht er in der gewohnten Weise. Nach der Kniebeugung, die auf die Erhebung des Kelches folgt, spricht er, wie oben erwähnt, 'Mysterium fidei' — «Geheimnis des Glaubens» und leitet so die für das Volk vorgesehene Akklamation ein. Das *Gedächtnisgebet* des Todes und der Auferstehung Christi nach der Gemeindeakklamation spricht er mit ausgebreiteten Händen. Die daran sich anschließende *Kommunionepiklese*, in der er um fruchtbaren Empfang von Leib und Blut Christi bittet, spricht er wie das 'Supplices, te rogamus' des ersten Kanons tief verneigt³.

Die *Gebete* für die *Lebenden* und *Verstorbenen* sowie um die Aufnahme in die *Gemeinschaft* der im Himmel Vollendeten werden wieder mit ausgebreiteten Händen (Orantenstellung) vorgetragen; der Zelebrant vereinigt sie bei «durch Christus unsern Herrn» unmittelbar vor der Schlussexultation. Eine Gebetspause bei den Gedächtnissen für die Lebenden und Verstorbenen ist nicht mehr vorgesehen. Wer trotzdem eine solche einhalten will, lege die Hände wie bei den Mementos des ersten Kanons aneinander und breite sie wieder aus, wenn er mit dem Vortrag des Hochgebetes weiterfährt⁴. Die Schlussexultation, die in

allen vier Hochgebeten den gleichen Wortlaut hat, wird in der üblichen Weise gesprochen und vollzogen.

3. Konzelebration

Bei der Konzelebration sprechen (oder singen) Haupt- und Konzelebranten die Gebete von der *Wandlungs- bis zur Kommunionepiklese* einschliesslich gemeinsam⁵. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass bei den gemeinsam gesprochenen Texten die Stimme des Hauptzelebranten führend sein soll. Die Konzelebranten sollten sie also nicht übertönen, sondern die gemeinsamen Texte mit möglichster Zurückhaltung sprechen.

Zur Wandlungsepiklese, die dem Einsetzungsbericht unmittelbar vorangeht, breiten auch die Konzelebranten beide Hände aus und legen sie am Ende dieses Gebetes wieder zusammen. Bei den eigentlichen Konsekrationsworten *können* sie mit der rechten Hand auf das Brot oder den Kelch hinweisen. Dieser Gestus ist nicht verpflichtend vorgeschrieben. Da er besonders bei einer grösseren Zahl von Konzelebranten störend wirken kann, sollte man dort darauf verzichten.

Das Gedächtnisgebet, das auf die Konsekration und die Volksakklamation folgt, sprechen die Konzelebranten ebenfalls wie der Hauptzelebrant mit ausgebreiteten Händen und verneigen sich wie dieser zur Kommunionepiklese. Die Fürbittgebete für die Lebenden und die Verstorbenen können vom einen oder andern der Konzelebranten vorgetragen werden, der dazu seine Hände ausbreitet. Die Doxologie spricht oder singt der Hauptzelebrant allein oder mit den Konzelebranten gemeinsam, alle übrigen Teile des Hochgebetes sind Aufgabe des Hauptzelebranten, also auch die Einleitung zur Gemeindeakklamation: 'Mysterium fidei' — «Geheimnis des Glaubens».

Selbstverständlich können die Handlungen für die Konzelebranten entfallen, wenn sie die Texte der Hochgebete nicht frei vortragen können, sondern dazu ein Büchlein oder Heft in der Hand halten müssen.

4. Auswahl der Hochgebete

Grundsätzlich geniesst der erste (römische) Kanon den Vorrang. Die Hochgebete I und III sind an Sonn- und Festtagen vorzuziehen. Das Hochgebet II ist vor allem für die Wochentage vorgesehen. Das Hochgebet IV, das eine eigene, immer zu ihr gehörende Präfation besitzt, kann für Messfeiern

nicht gewählt werden, für die eine besondere Präfation vorgeschrieben ist. Im übrigen müssen für die Auswahl der Hochgebete pastorale Gründe den Ausschlag geben.

5. Stille

Wie vor einem Jahr der römische Kanon in der Volkssprache gestattet wurde, empfahl man verschiedentlich, der Zelebrant solle nur die wichtigeren Teile mit vernehmlicher Stimme vortragen. Dadurch wollte man vermeiden, dass die Gläubigen durch die Länge des Kanons ermüdet werden, und ermöglichen, dass sie den gewohnten Raum der Stille in diesem Gebet nicht ganz vermissen. Da nun die Hochgebete II und III wesentlich kürzer sind und das Hochgebet IV nur dann gewählt werden soll, wenn mit einem entsprechenden Verständnis der Mitfeiernden gerechnet werden kann, wäre es falsch, die früher empfohlene Praxis auf die neuen Hochgebete zu übertragen. Für den römischen Kanon wird sie in vielen Fällen wohl weiterhin angezeigt sein; nur sollte es künftig nicht mehr geschehen, dass al-

1 Pr. euch. II: 'Haec ergo dona, quaesumus, Spiritus tui rore sanctifica' — «Darum heilige diese Gaben», Pr. euch. III: 'Supplices ergo te, Domine, deprecamur, ut haec munera... sanctificare digneris' — «In Demut flehen wir zu dir, allmächtiger Gott: Heilige diese unsere Gaben...», Pr. euch. IV: 'Quaesumus igitur, Domine, ut idem Spiritus Sanctus haec munera sanctificare dignetur' — «So bitten wir dich, dein Geist heilige diese Gaben».

2 Es ist wohl anzunehmen, dass das Ausbreiten der Hände im ersten (römischen) Kanon vom interzessorischen Gebet 'Hanc igitur' auf die Wandlungsepiklese 'Quam oblationem' verlegt werden wird. Im Hinblick auf die drei neuen Hochgebete drängt sich die Frage auf, ob das Ausbreiten der Hände als Segensgestus nicht genügt und auf das sich daran anschließende Kreuzzeichen über die Gaben nicht verzichtet werden kann. Im Sinne der Liturgiekonstitution sollten die Riten doch einfach sein und Verdoppelungen vermieden werden!

3 Pr. euch. II: 'Et supplices deprecamur' — «In Demut bitten wir dich», Pr. euch. III: 'Respice, quaesumus, in oblationem Ecclesiae tuae' — «Wir bitten dich, schau an die Gabe deiner Kirche», Pr. euch. IV: 'Respice, Domine, in hostiam, quam Ecclesiae tuae ipse parasti' — «Schau auf die Gabe, die du selbst deiner Kirche bereitet hast».

4 Die Hochgebete II und III sehen übrigens bei den Messfeiern für Verstorbene ein besonderes Memento vor. Beim Hochgebet III kann bei der Bitte um die Gemeinschaft mit den Vollendeten der Tagesheilige oder Kirchenpatron genannt werden.

5 Pr. euch. II: 'Haec ergo dona' — 'Et supplices' = «Darum heilige diese Gaben» — «In Demut bitten wir dich», Pr. euch. III: 'Supplices ergo te, Domine' — 'Respice, quaesumus' = «In Demut flehen wir zu dir» — «Wir bitten dich, schau an die Gabe deiner Kirche», Pr. euch. IV: 'Quaesumus igitur, Domine' — 'Respice, Domine' = «So bitten wir dich» — «Schau auf die Gabe».

lein der Einsetzungsbericht mit vernehmlicher Stimme vorgetragen wird. Wenigstens das Gedächtnisgebet, das sich ihm anschliesst, und auch die vorausgehende Wandlungsepiiklese sollten vernehmlich gesprochen oder gesungen werden. Die neuen Hochgebete soll der Zelebrant aber immer vollständig mit vernehmlicher Stimme vortragen. Damit wird mehr und mehr deutlich werden, dass Präfation mit Sanctus und Kanon ein Gebet sind, das Hochgebet der Eucharistiefeyer.

6. Zur Einführung

Die neuen Hochgebete sollten nicht ohne entsprechende Vorbereitung der Gläubigen gebraucht werden. Der Artikel «Der römische Kanon und die neuen Hochgebete» in dieser Nummer der SKZ und die in ihm angegebenen Literaturhinweise bieten eine Hilfe für diese Einführung der Gläubigen. Das Liturgische Institut hat für die Pfarrblätter fünf Artikel bereitgestellt und allen Redaktionen, die sie wünschten, zugesandt. Die Themen dieser Kurzbeiträge (zwei Seiten) lauten: Nach mehr als tausend Jahren — Warum drei neue Hochgebete? — Neue Gebetsordnung? — Wir wollen danken! — Ende des römischen Kanons? Pfarrblattredaktionen, die nicht angefragt oder bedient wurden, senden wir die genannten Beiträge auf Wunsch gerne zu.

Robert Trottmann

Amtlicher Teil

Zum neuen päpstlichen Rundschreiben über die Geburtenregelung

Zur neuen Enzyklika gibt Bischof Johannes Vonderach, Präsident der Schweizerischen Bischofskonferenz, folgende Erklärung ab:

Das Rundschreiben Papst Paul VI., «Humanae Vitae», über die Geburtenregelung hat schon bei seinem Erscheinen, noch bevor der volle Wortlaut bekannt war, verschiedene Reaktionen und Kommentare hervorgerufen. Da es ein sehr wichtiges und brennendes Problem behandelt, das in den letzten Jahren viel diskutiert wurde, wird der Antwort des Papstes ausserordentliches Interesse entgegengebracht. Der Hl. Vater kam am letzten Mittwoch selber darauf zu sprechen und betonte, dass dieses Rundschreiben den Menschen in seiner Ganzheit sehe, in seiner irdischen und seiner ewigen Berufung. Er wies darauf hin, dass dieses Dokument

nicht erschöpfend alles behandle, was den Menschen im Bereich der Ehe, der Familie und der guten Sitten betrifft. Der Papst sah sich — nach seinen eigenen Worten im Bewusstsein der gewaltigen Verantwortung — verpflichtet, nach gründlicher Prüfung des Problems eine Antwort zu geben, welche die bisherige Lehre der Päpste im Wesentlichen bestätigt. Eine solche Aussage des kirchlichen Lehramtes ist für einen Katholiken selbstverständlich von ganz anderer Tragweite und Verbindlichkeit als die Stellungnahme einzelner Persönlichkeiten oder Gruppen. Die grosse Bedeutung der Enzyklika verlangt ein eingehendes Studium ihres Wortlautes. Mit dem Hl. Vater sind sich die Schweizer Bischöfe bewusst, dass sich heute für viele Eheleute und Seelsorger, sowie für alle, die sich mit den Anliegen der Ehe ernsthaft befassen, nicht leichte Aufgaben stellen. Sie werden ihrerseits alles tun, um Seelsorgern und Gläubigen zu helfen, schenken diesen Fragen ihre volle Aufmerksamkeit und bitten, nicht durch oberflächliches und unangemessenes Urteilen eine Atmosphäre entstehen zu lassen, die zu Missverständnissen Anlass geben kann.

Botschaft Papst Pauls VI. an die Priester

In der «Schweizerischen Kirchenzeitung» vom 25. Juli 1968, Nr. 30, wurde die Botschaft des Hl. Vaters Papst Paul VI. an die Priester veröffentlicht. In einem Schreiben des Präfekten der Sacra Congregatio pro Clericis vom 15. Juli 1968 werden die Präsidenten der Bischofskonferenz ersucht, dafür Sorge zu tragen, dass diese Botschaft den Priestern bei Exerzitien, Einkehrtagen und Rekolektionen vorgelegt und erläutert wird. Im Namen der Schweizerischen Bischofskonferenz bitte ich daher alle Priester, die Exerzitien und Einkehrtage leiten oder Rekolektionsvorträge halten, dass sie die Botschaft des Hl. Vaters in ihr Programm einbeziehen und sie ausdrücklich berücksichtigen.

Chur, 30. Juli 1968

Für die Schweizerische Bischofskonferenz:
† Johannes Vonderach
Bischof von Chur, Präsident

Bistum Basel

Einführung des Volkes in die neuen Canones

Mit dem kommenden 15. August können die neuen eucharistischen Hochgebete bei der Feier des hl. Opfers gebraucht werden. Die Texte sind in Gestalt der Dop-

pelnummer 13/14 vom 10. Juli der Zeitschrift *Gottesdienst* vom Benziger-Verlag dem Klerus in verdankenswerter Weise zur Verfügung gestellt worden.

Damit aber der Gebrauch der neuen Präfationen und Canones fruchtbar werde, mögen die Seelsorger das Volk in die neuen Texte einführen; nur wenn der Gebrauch der neuen Hochgebete vorbereitet ist, wird die Ermöglichung neuer Canones ihren Sinn erfüllen. Die Kommentare in der genannten Zeitschrift können dem Klerus dabei als Hilfsmittel dienen.

Solothurn, den 3. August 1968

Die bischöfliche Kanzlei

Sitzung des Priesterrates

Am 18. September 1968 wird in Olten der Priesterrat des Bistums Basel zu einer Sitzung zusammentreten. Als Traktanden sind vorgesehen:

1. Ergänzung der Geschäftsordnung des Priesterrates
2. Weiterbildung des Klerus
3. Seelsorge am Seelsorger
4. Varia

Die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden mit den entsprechenden konkreten Anträgen des Arbeitsausschusses werden den Mitgliedern des Priesterrates nach Mitte August zugeschickt.

Der Vorsitzende: O. Wüst
Bischöflicher Vikar

Wahlen und Ernennungen

Es wurden gewählt oder ernannt:

Dr. *Joseph Candolfi*, Pfarrdekan in St. Imier, zum Generalvikar für den französisch-sprachigen Bistumsteil mit Amtsantritt am 1. Oktober 1968¹ (Mgr. Gabriel Cuenin bleibt residierender Domherr).

Dr. *Max Hofer*, Vikar in Balsthal, zum Subregens und Dozenten am Priesterseminar in Solothurn (Herr Dr. Fritz Dommann ist für das Weiterstudium freigegeben). P. *Karl Odermatt*, C. SS. R. zum Vikar in Binningen. P. *Roger Friche*, Spitalseelsorger in Delémont, zum Vikar in Delémont. P. *Pierre Joliat*, O. S. B. zum Spitalseelsorger in Delémont.

Bischöfliche Amtshandlungen

Samstag, 3. August: Spendung der Priesterweihe in Mariastein an P. *Norbert Cueni* O. S. B., von Blauen, Konventual von Mariastein; P. *Johann Georg Gächter* SJ., von Basel; P. *Antonius Sequeira* SJ., aus Indien.

¹ Die Generalvikare besitzen ihre Vollmachten für das gesamte Bistum, üben sie aber zumeist nur im Gebiet der eigenen Muttersprache aus.

Vom Herrn abberufen

Spiritual Paul Dunand, Billens (FR)

Kaum war Spitalseelsorger Paul Dunand mit einem geistlichen Freund für einige Tage wohlverdienter Erholung im Tessin angekommen, da ereilte ihn am 16. Juli während eines Ausfluges am Fusse des Monte Tenero ganz unversehens der unerbittliche Tod.

Der Bauernsohn Paul Dunand war am 21. Juni 1897 in Vaulruz (FR) geboren worden, wo er schon mit dem Wunsche, Priester zu werden, ein fleissiger Primarschüler und vorbildlicher Ministrant war. Seine Gymnasialstudien am Kollegium St. Michael in Freiburg erfuhr infolge einer sehr schweren Krankheit einen Unterbruch von nahezu zehn Jahren, so dass er erst im Oktober 1926 in das Diözesan-seminar eintreten konnte. Am 6. Juli 1930 wurde der bereits 33jährige Diakon von Bischof Marius Besson zum Priester geweiht. Sodann verbrachte er ein knappes Lehrjahr als Vikar in der Freiburger Landpfarre Attalens, denn im April 1931 bezog er die Kaplanei von Vuisternens-devant-Romont. Und im folgenden November wurde ihm die Pfarrei Font-Châbles (FR) anvertraut. In diesen Gemeinden am Neuenburgersee entfaltete Pfarrer Dunand den ganzen Reichtum seines reifen Priesterherzens. In einer Zeit, da noch kaum die Rede war vom Dialog des Seelsorgers mit seinen Pfarrkindern, suchte und fand er den Zugang zu allen Herzen, insbesondere zu jenen der Dorfjugend.

Im April 1939 konnte die grosse Berggemeinde La Roche (FR) in Pfarrer Dunand einen Seelsorger empfangen, der nicht nur ein benediktiner Priester, sondern auch eine fest geprägte Persönlichkeit war. Im wohlüberlegten Vertrauen auf «das alte Wahr» bemühte er sich mit Erfolg um die Neubelebung der Herz-Jesu-Verehrung und der marianischen Frömmigkeit in den Familien und den Ständevereinen. Ferner gehörte er während Jahrzehnten zu den Wallfahrtsleitern der Pilgerzüge nach Lourdes, Les Marches und dem belgischen Banneux. Seit 1953 amtierte er als Vizepostulator für die Seligsprechung der Dienerin Gottes Marguerite Bays aus Siviriez. Ein schwerer Verkehrsunfall im Jahre 1957 entriess Pfarrer Dunand seinem unermüdeten Wirken und fesselte ihn abermals für mehrere Monate an das Krankenbett. Im Juni 1959 fühlte er sich so weit wieder hergestellt, dass er das anspruchsvolle Amt des Spitalgeistlichen in Billens bei Romont antreten konnte. Auch hier erwarb er sich bald dank seiner Dienstbereitschaft und feinfühligem Herzensgüte die Hochschätzung der Kranken, der Hausschwester und der Ärzte.

Mit Bischof Franziskus Charrière und einer zahllosen Schar von geistlichen Mitbrüdern gaben am 19. Juli in Vaulruz starke Delegationen aus seinen ehemaligen Wirkungskreisen dem plötzlich verschiedenen Priester das letzte Geleite.

Anton Rohrbasser, Freiburg

Dr. Paul Künzle, Konservator der Museen der Vatikanischen Bibliothek, Rom

Konservator Dr. Paul Künzle ist fern seiner st. gallischen Heimatdiözese gestorben, für die er auch in der Ferne Ehre einlegte. In seiner Heimatgemeinde Gossau am 8. Februar 1906 aus einer wackeren Bauernfamilie geboren, führte ihn der Drang nach dem Studium an die Stiftsschule Engelberg. Nach der Matura wandte er sich zuerst nach Löwen, wo er klassische Philologie belegte und sich dann zum Weiterstudium nach Rom und Freiburg wandte. Nach dem Ordinandenkurs in St. Georgen durfte er am 28. März 1936 durch Bischof Aloisius Schei-

willer die heilige Priesterweihe empfangen. Eine gewisse Unruhe erfüllte das Berufsleben des Neugeweihten, bis er auf dem Posten landete, wo er sich im Elemente fühlte. Nachdem er ein Jahr als Professor am Kollegium Maria Hilf in Schwyz gewirkt hatte, führte ihn der Wissensdrang zur Vollendung seiner Studien wieder nach Rom. Mit dem Doktorat der Philosophie und dem Lizentiat der Theologie kehrte er 1939 in die Heimat zurück. Vorerst lehrte er alte Sprachen und erteilte den Religionsunterricht im Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen. Auf Anfang 1941 berief ihn Bischof Joseph Meile als Leiter der bischöflichen Kanzlei, wo er durch seine Freundlichkeit und Dienstbereitschaft rasch gute Kontakte fand. Da ihm die Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten weniger lagen, wechselte er 1945 auf den Kaplaneiposten Bernhardtzell, wo sich ihm die Möglichkeit bot, sich mit wissenschaftlichen Arbeiten zu befassen. Das Jahr 1949 brachte in seinem Leben die grosse Wende. Er wurde als Bibliothekar des päpstlichen Institutes für christliche Archäologie nach Rom berufen. Hier war er nun wieder so recht daheim, wo er sich in den wissenschaftlichen Forschungen mitbeteiligen konnte. Im Jahre 1951 wechselte er als Skriptor für griechische Handschriften in die Vatikanische Bibliothek über und als die Stelle des Konservators am Museo Sacro und Museo Profano der Bibliothek frei wurde, wurde ihm dieser Posten anvertraut. In der wissenschaftlichen Welt wurden seine Studien über die Vatikanischen Ausgrabungen und seine Ausführungen über die Geschichte der Basilika Maria Maggiore ehrend anerkannt. In den wissenschaftlichen Kreisen Roms war er wegen seines grossen Wissens sehr angesehen. In seiner Bescheidenheit hatte er eine päpstliche Prälatur abgelehnt. Seine letzten Jahre waren von einem schleichenden heimtückischen Leiden der Zuckerkrankheit überschattet, das am 20. Juni 1968 zum Tode führte. Seine sterblichen Überreste harren in der Nähe seiner geliebten Basilika von St. Peter im stillen Friedhof des Collegio Teutonico in der Vatikanstadt der kommenden Auferstehung.

Karl Büchel

Pfarrhelfer Rémy Lincio, Prilly (VD)

Auf verschlungenen, nur der göttlichen Vor-sehung bekannten Wegen war der Italiener Rémy Lincio erst im vorgerückten Alter in den westschweizerischen Diözesen eingetreten. Er war zwar 1915 im waadtländischen Dorf Begnins geboren worden, verbrachte aber seine Kindheit grösstenteils in Varzo (Val d'Ossola), wo der Knabe auch die Primarschule besuchte. Schon mit sechs Jahren hatte er seinen Vater verloren, und zehn Jahre später starb auch seine Mutter. Da sich der Vollwaise darauf angewiesen sah, möglichst bald seinen Lebensunterhalt zu verdienen, holte er sich am Kollegium Saint-Maurice das Rüstzeug zu einer kaufmännischen Tätigkeit, die er sodann eine Zeitlang ausübte.

Er konnte jedoch dem Ruf Gottes zum Priestertum nicht länger widerstehen und trat daher in die Lehranstalt für Späterufene in Montmagny (Frankreich) ein. Nach Abschluss der theologischen Studien am Priesterseminar von Versailles wurde er dort im Jahre 1942 zum Priester geweiht. Nun bat er um Aufnahme in die französische Benediktiner Abtei La Pierre-qui-Vire, wo der ehemalige Freiburger Staatsmann Dr. Ernst Perrier als Mönch zurückgezogen lebte. Zwölf Jahre verbrachte P. Lincio unter der monastischen Regel, bis seine Abtei im Jahre 1954 jede auswärtige Seelsorgetätigkeit aufgab. Da entschloss er sich nach schweren inneren Kämpfen, das Kloster zu verlassen, um seiner drängenden Herzensneigung zur aktiven Seelsorge folgen zu können. Ohne die Bande mit den Benediktinern zu lösen, bot er seine Dienste dem Bistum seines Geburtsortes an. Er wirkte zuerst als Vikar der

Pfarrei St-Etienne in Lausanne (1954 bis 1957) und der Herz-Jesu-Pfarrei in Ouchy (1957 bis 1962). Sodann war er Pfarrhelfer in Yverdon und seit 1964 in Prilly bei Lausanne.

Aber schon bald nach Beginn dieses Seelsorgerwirkens machte ihm eine Hautkrankheit zu schaffen, die sich leider als krebsartig erwies. Auch einige chirurgische Eingriffe vermochten nicht, das schleichende Übel auszumerzen, das der Schweregeprüfte mit bewundernswertem Mut und übernatürlicher Gelassenheit ertrug. Sein Priesterleben wurde immer mehr zur Nachfolge des gekreuzigten Erlösers, der seinem Jünger die Kraft gab, noch angesichts des unausweichlichen Todes einem Freunde das viel-sagende Bekenntnis anzuvertrauen: «Ich bin glücklich... ich möchte nicht, dass es anders wäre.» Am 7. Juli 1968 ging seine geläuterte Seele in den ewigen Frieden ein. Die Beerdigung fand am 9. Juli in Prilly statt.

Anton Rohrbasser, Freiburg

P. Marian Eberle, OFMCap., Schwyz

Am vergangenen 16. Juli wurde auf dem Kapuzinerfriedhof zu Schwyz unter grosser Beteiligung von Klerus und Volk Pater Marian Eberle zur irdischen Ruhe bestattet. Seine Wiege stand im liechtensteinischen Triesenberg, wo er am 23. April 1904 das Licht der Welt erblickte. Am 5. Juli 1930 durch Bischof Ambühl in Solothurn zum Priester geweiht, feierte er am 13. Juli in seiner Heimat die Primiz.

Das Wanderleben als Kapuziner begann er im Kloster Wesemlin zu Luzern als Krankenpater. Er setzte es fort in den Klöstern Rapperswil, Stans, Arth, Näfels, Mels und Altdorf. In Arth und Näfels amtierte er als Guardian. Seine letzte Station bezog er 1960 im Kapuzinerkloster zu Schwyz. P. Marian war ein tieffrommer, seeleneifriger Priester und Ordensmann. Scheinbar streng gegen sich und die Untergebenen, schlug in ihm doch ein gütiges Herz. Streng konservativ war er in theologisch-moralischen Fragen. Da gab es für ihn keine Kompromisse. Gewisse neue Theologen mit ihren Theorien fanden bei ihm keine Gnade. Da konnte er heftig werden, und wenn nötig selber zur Feder greifen, um für die reine Lehre der Kirche eine Lanze einzulegen. Nicht dass er deshalb allem Neuen abhold gewesen wäre. Er kannte und studierte eingehend die Dokumente und Beschlüsse des Zweiten Vatikanums. Immer wieder kam er in seinen Predigten und Vorträgen darauf zu sprechen. Es lag ihm sehr daran, dem katholischen Volke diese Beschlüsse klar aufzuzeigen und es vor falschen Auslegungen zu warnen.

Ähnlich war es in klösterlichen Dingen. P. Marian war ein Kapuziner nach altem Schlag. Treu der Regel und den Satzungen des Ordens, stand er allen Neuerungen und Erleichterungen misstrauisch, wenn nicht ablehnend gegenüber. Manchen schien er deswegen einseitig und zu streng zu sein. Es war aber nur die Liebe und Treue zum alten, angestammten Ordensgeist und zur bewährten Klosterordnung, die ihn zu dieser Haltung bewegten. Indessen hat er auch dem guten Neuen gegenüber Verständnis gezeigt. Anfänglich ganz gegen das Radio in unsern Klöstern, hat man ihn doch des öftern am Apparat treffen können, wenn gute Vorträge, Predigten und religiöse Veranstaltungen gesendet wurden.

Nicht vergessen dürfen wir die besondere Tätigkeit des Verstorbenen als Beichtvater in den Frauenklöstern von Stans, Altdorf und Ingenbohl. Eine grosse Arbeit, der er sich mit seiner schwächlichen Gesundheit nur mit grosser Energie unterzog. Viele gute Schwwestern trauern um ihren verständigen und gütigen Seelenführer. Wir aber, die mit ihm zusammenlebten, und alle, die ihn kannten und schätzten, werden ihm ein dankbares, betendes Andenken bewahren. Und was das Beste ist, Gott der Herr wird seinem treuen Knecht ein gütiger Belohnner sein.

Kuno Amstutz OFMCap.

Personalnachrichten

Bistum Sitten

Das Bistum Sitten meldet für 1968 eine erfreulich grosse Anzahl von Neupriestern: *Brigier Roland* von Grächen in Brig; *Clavien Hervé* von Miège bei Siders; *Massy Michel* von St. Jean (Eifischtal); *Perrig Jean-Marie* von Ried-Brig in Visp; *Salamolard Charles-Henri* in Sion; *Seiler André* von Simplon-Dorf in Glis; *Werlen Andreas* von Geschinen, Pfarrei Münster; *Zimmermann Eugen*, Visperterminen; *Bruner Norbert*, lic. theol., von Eischoll in Naters, ferner zwei Negerpriester aus der Diözese Ruana, die im Diözesanseminar in Sitten ihre Studien machten. Für ihr priesterliches Wirken wünschen wir ihnen Gottes Segen. B. F.

«Schweizerische Kirchenzeitung»

Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag.

Redaktion:

Hauptredaktor: Dr. Joh. Bapt. Villiger, Prof., St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Telefon 041 2 78 20.

Mitredaktoren: Dr. Karl Schuler, Dekan, 6438 Ibach (SZ), Telefon 043 3 20 60. Dr. Ivo Furer, bischöfliche Kanzlei, 9000 St. Gallen, Telefon 071 22 20 96.

Alle Zuschriften an die Redaktion, Manuskripte und Rezensionsexemplare sind zu adressieren an: Redaktion der «Schweizerischen Kirchenzeitung», 6000 Luzern, St.-Leodegar-Strasse 9, Telefon 041 2 78 20.

Redaktionsschluss: Samstag 12.00 Uhr.

Eigentümer und Verlag:

Grafische Anstalt und Verlag Rärer AG, Frankenstrasse 7-9, 6002 Luzern, Telefon 041 2 74 22/3/4, Postkonto 60 - 128.

Abonnementspreise:

Schweiz: jährlich Fr. 35.-, halbjährlich Fr. 17.70.

Ausland: jährlich Fr. 41.-, halbjährlich Fr. 20.70. Einzelnummer 80 Rp.

Inseraten-Annahme: Orell Füssli-Annoncen AG, Frankenstrasse 9, Postfach 1122, 6002 Luzern, Telefon 041 3 51 12.

Schluss der Inseratenannahme: Montag 12.00 Uhr.

AHLBORN

Elektronische Orgel, 1-manualig, 8 Register, Tremolo sFr. 3750.—
separates Fusspedal, 25teilig sFr. 1350.—

AHLBORN

2-manualig, 30 Tasten, Fusspedal, 30 Register sFr. 9900.—

Beide Modelle ausschliesslich für sakrale Verwendung. Natürlichen Einschwingvorgang und echten Flöten- und Prinzipalklangfarben.

Verlangen Sie Prospekte oder Vorführung in unserem Ladengeschäft.

Radio-Siebler, D 789 Waldshut, Kaiserstrasse 23, Telefon 21 97.

Kirchenfenster und Vorfenster Einfach- und Doppelverglasungen

in bewährter Eisenkonstruktion erstellt die langjährige Spezialfirma

Schlumpf AG, Steinhausen

Verlangen Sie bitte unverbindlichen Besuch mit Beratung und Offerte. Tel. 042 / 6 23 68

Pullover

für kühle Tage.

Sommerpullover, schwarz, ohne Ärmel, hochgeschlossen, vollsynthetisch ab Fr. 56.—

Pullover, reine Wolle, schwarz und marengo, hochgeschlossen oder V-Ausschnitt ohne Ärmel Fr. 45.—
lange Ärmel Fr. 53.—



Roos
TAILOR

6000 Luzern, Frankenstrasse 9 (Lift)
Telefon 041 2 03 88

Soeben in 6. Auflage erschienen:

Dr. E. B. Heim

Die Ver-HERR-lichung Gottes

264 Seiten, Paperback, Fr. 9.80.

«Ich möchte Ihrem Buche weite Verbreitung wünschen. Wo heute Theologen mehr und mehr dazu übergehen, die Existenz Gottes in Frage zu stellen, müssen Naturwissenschaftler — zu ihnen darf man ja auch den Mediziner rechnen — in den Riss treten und Zeugnis ablegen für Gott den Herrn, den Allmächtigen.»

Rektor und Mathematik-Professor Dr. Rohrbach an der Universität Mainz

CHRISTIANA-VERLAG 8260 STEIN AM RHEIN

DEREUX & LIPP

Die hochqualitativen, pfeifenlosen
Kirchenorgeln zweier Stilepochen:
— Romantik und Barock —

seit 1864

Export nach Obersee
Lautsprecheranlagen
Erstes Elektronen-Orgelhaus
der Schweiz

PIANO ECKENSTEIN

Leonhardsgraben 48
Telefon 23 99 10

BASEL

Berücksichtigen Sie bitte
unsere Inserenten

Gesucht auf Ende August in gut eingerichteten Pfarrhaus der Innerschweiz, in schöner Lage, eine

Haushälterin

zur selbständigen Führung des Haushaltes.

Offerten unter Chiffre OFA 552 Lz. an Orell Füssli-Annoncen AG, 6002 Luzern

Es ist schon bekannt...!

Ihr Fachgeschäft hat vor allem folgende Kirchengüter in reicher Auswahl am Lager:

Kelche: traditionelle und zeitgemässe Formen.

Hostienschalen: Messing oder Silber, vergoldet.

Messkännchengarnituren: aus Zinn, Metall versilbert oder Glas.

Bitte verlangen Sie ein ausführliches Angebot.



Sörenberg Hotel Marienthal — Restaurant

beliebtes Ziel für Vereine und Gesellschaften; schöne heimelige Lokalitäten,

liegt an der Panoramastrasse Sörenberg-Giswil. Gepflegte Küche. Verlangen Sie Prospekte!

J. Emmenegger-Felder, Telefon 041 - 86 61 25

Sparen öffnet den Weg in die Zukunft

Ihren Anspruch auf sichere und zinsgünstige Anlage der Gelder erfüllt die örtliche

Raiffeisenkasse



Elektrische Kirchenglockenläutmaschinen

System MURI, modernster Konstruktion

Vollelektrische Präzisions-Turmuhren

System MURI, mit höchster Ganggenauigkeit

Revisionen, Umbau bestehender Turmuhren auf vollelektrischen Gewichtsanzug. Referenzen und unverbindliche Beratung durch

Turmuhrenfabrik Jakob Muri 6210 Sursee

Telefon 045 - 4 17 32

Weinhandlung

SCHULER & CIE

Aktiengesellschaft Schwyz und Luzern

Das Vertrauenshaus für Messweine und gute Tisch- u. Flaschenweine. Telefon: Schwyz 043 - 3 20 82 - Luzern 041 - 3 10 77

Jetzt wieder aktuell!

Papst Pius XI.

Casti connubii

Enzyklika vom 30. Dezember 1930 über die christliche Ehe. 5. Auflage. 60 Seiten. Kartonierte, Fr. 2.40.

Besonders interessant zu Vergleichszwecken. Die hier behandelten Probleme sind heute wieder überall im Gespräch.

Rex Verlag 6000 Luzern 5

Frau E. Cadonau

Eheanbahnung*

8053 Zürich
Postfach
Tel. 051/53 80 53

* mit kirchlicher Empfehlung



RÄBER

Josef Dreissen

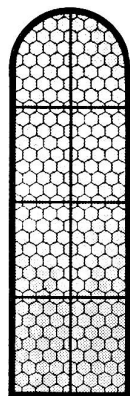
Diagnose des Holländischen Katechismus

Über Struktur und Methode eines revolutionierenden Buches.

Diese Studie vermittelt einen Überblick über die äussere und einen Einblick in die innere Struktur des Katechismus. Kartonierte. Fr. 9.40.



Buchhandlungen Luzern



Kirchenfenster Blei-Verglasungen

Neu-Anfertigungen - Renovationen

Inkl. Stahlrahmen für Vorfenster, Einfach- und Doppelverglasungen. Lüftungsflügel mit Hand-, elektrischer oder hydraulischer Bedienung.

Lassen Sie die Fenster Ihrer Kirche vom Fachmann unverbindlich überprüfen. Ich unterbreite Ihnen gerne Vorschläge und Offerten. Beste Referenzen.

Alfred Soratroi Kunstglaserei-Metallbau 8052 Zürich
Telefon 051 - 46 96 97 Felsenrainstrasse 29



Bewährt, preiswert

haben sich unsere Messgewänder

- aus Wolle/Fibrane «Ignatius»
- mit eingestickten Streifen oder aufgenähten Galons
- alle liturgischen Farben

Bitte verlangen Sie Stoffmuster und den Sonderprospekt!



Diarium missarum intentionum zum Eintragen der Messstipendien. In Leinen Fr. 4.50 Bequem, praktisch, gutes Papier und haltbarer Einband.

Räber AG, Buchhandlungen, Luzern

L. RUCKLI + CO. LUZERN

GOLD- UND SILBERARBEITEN

BAHNHOFSTRASSE 22a

TELEFON 041/2 42 44

«Ein faszinierend geschriebenes Buch...»

Österreichisches Klerusblatt

Dietrich von Hildebrand

Das Trojanische Pferd in der Stadt Gottes

2. Auflage. Deutsch von Josef Seifert. 376 Seiten. Leinen Fr. 28.70. Dieses Buch macht furore. Die erste Auflage war in einigen Wochen vergriffen. Ende August werden wir die 2. Auflage ausliefern. Von den grössten Geistern wie Gabriel Marcel liegen fulminante Kritiken vor.

«Wenn es jemals ein zeitgemässes Buch gegeben hat, so ist es das vorliegende. Ein Meister des klaren und in die Tiefe dringenden Gedankens, durch zahlreiche Werke als einer der führenden christlichen Denker unseres Jahrhunderts ausgewiesen, hat uns ein Buch geschenkt, das wie ein Leuchtturm emporragt...»
Universitätsprofessor Dr. Balduin Schwarz im VOLKSBOTEN Innsbruck

«Man kann die Lektüre dieses kraftvollen und bemerkenswert klaren Buches des grossen Denkers Dietrich von Hildebrand nicht genug empfehlen, nicht nur jenen Katholiken, die in Gefahr sind, in die Fallstricke zu geraten, die ihnen eine hochgefährliche Propaganda legt, sondern auch all jenen, die zwar klarer sehen, sich aber entwaffnet fühlen angesichts einer verführerischen Argumentation, die sie zwar nicht überzeugt, die zu widerlegen sie aber dennoch unfähig sind.»

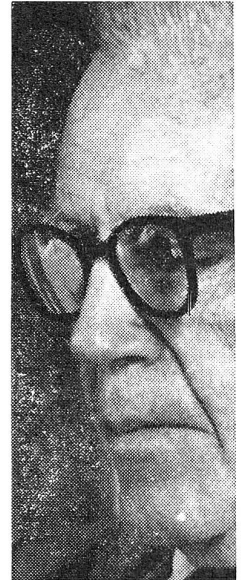
Gabriel Marcel vom Institut de France

«Die umfassende Behandlung der aktuellsten Themen hat in ihrer Tiefe und Blickschärfe, ihrer Klarheit und Einfachheit der Aussage etwas Hinreissendes und Befreiendes. Ein Buch jenseits der falschen Fronten, das zur Grundlage für den innerkirchlichen Dialog werden kann.»

Dr. Gisela Kaldenbach

«In der Überwindung der falschen Alternativen liegt der Vorzug dieser subtilen Untersuchungen... Denn leicht macht es von Hildebrand sich und seinen Lesern nicht in der Ablehnung falscher Reaktionen oder in der Aufdeckung der Gefahren einer übertriebenen Anpassung an die Welt.»

Paul Hübner in RHEINISCHE POST, 27. Juli 1968



DIETRICH VON HILDEBRAND

«... Wenn von den heute modernen Ideen und zeitbedingten Irrtümern längst nicht mehr die Rede sein wird, werden die philosophischen Einsichten, die dieses Buch tragen, immer noch Gültigkeit haben.» Die Furche, 29. Juni 1968.

CHRISTIANA-VERLAG

8260 STEIN AM RHEIN



Glockengiesserei H. Rüetschi AG Aarau

Kirchengeläute

Neuanlagen

Erweiterung bestehender Geläute

Umguss gebrochener Glocken

Glockenstühle

Fachmännische Reparaturen

Aarauer Glocken
seit 1367

TURMUHREN

Neuanlagen

in solider und erstklassiger Ausführung

Revisionen

sämtlicher Systeme

Serviceverträge

zu günstigen Bedingungen

UHRENFABRIK THUN-GWATT

Wittwer-Bär & Co. 3645 Gwatt Tel. (033) 2 89 86

Wichtige Voranzeige!

Etwa Mitte August erscheint im Rex-Verlag die deutsche Ausgabe der neuen Enzyklika von

Papst Paul VI.,

Humanae Vitae

Über die Geburtenregelung. Ca. 24 Seiten, mit Marginalien. Kartoniert, ca. Fr./DM 2.80, öS 19.60.

Wir bemühen uns, die Übersetzung des heftig diskutierten Dokumentes Ihnen so schnell als möglich zugänglich zu machen.

Bestellungen nimmt Ihre Buchhandlung gerne entgegen.

Rex Verlag 6000 Luzern 5

Carreisen W. ZUMSTEIN 6300 Zug

Alpenstrasse 12, 6300 Zug, Telefon 042 - 4 77 66
vormals Carbetrieb der Firma Auto-Kaiser AG, Zug

Reisekalender 1968

* Mo. 2. 9.—Do. 12. 9.	Rom—Neapel—Capri	11 455.—
Do. 12. 9.—Do. 19. 9.	Lourdes—Ars	8 385.—
* So. 29. 9.—Sa. 5. 10.	Rom—Florenz—Assisi	7 270.—
Sa. 12. 10.—So. 20. 10.	Extrafahrt zu Pater Pio	9 370.—

* Halbpension

Die Reisen werden mit modernsten Autocars und unter zuverlässiger Reiseleitung durchgeführt!

Verlangen Sie unser ausführliches Detailprogramm.

Telefon 042/47766 (ab 18 Uhr 051/997175)

«*Humanae Vitae*»

Rundschreiben seiner Heiligkeit Papst Paul VI. über die Geburtenregelung

An die Ehrwürdigen Brüder, die Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe, sowie alle übrigen Ortsordinarien, die in Frieden und Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhl leben, an den Klerus und die Christgläubigen des Katholischen Erdkreises, sowie an alle Menschen guten Willens

Ehrwürdige Brüder, geliebte Söhne und Töchter!

Die Weitergabe des Lebens

1. Jene überaus schwerwiegende Verpflichtung, das menschliche Leben weiterzugeben, durch die die Eheleute die freien und verantwortlichen Mitarbeiter des Schöpfergottes sind, ist für sie immer eine Quelle grosser Freude gewesen, wenn diese auch bisweilen mit nicht geringen Schwierigkeiten und Nöten verbunden war.

Zu allen Zeiten schon hat die Erfüllung dieser Verpflichtung dem Gewissen der Eheleute ernste Probleme aufgegeben, aber mit der jüngsten Entwicklung der Gesellschaft haben sich derartige Veränderungen angebahnt, die neue Fragen aufwerfen, denen die Kirche nicht aus dem Weg gehen kann; handelt es sich doch um Fragen, die menschliches Leben und Glück zutiefst berühren.

I. Neue Gesichtspunkte des Problems und die Zuständigkeit des kirchlichen Lehramtes

Neue Problemstellung

2. Die eingetretenen Veränderungen sind in der Tat beachtenswert und ganz verschiedener Natur. Es handelt sich vor allem um die rasche Bevölkerungszunahme. Bei vielen wird die Befürchtung laut, dass die Bevölkerung der Erde schneller zunimmt, als Hilfsquellen zur Verfügung stehen; gleichzeitig wächst die Not in vielen Familien und Entwicklungsländern, so dass auf seiten der staatlichen Behörden die Versuchung gross ist, dieser Gefahr mit radikalen Massnahmen zu begegnen. Zudem erschweren heute die Arbeits- und Wohnungsverhältnisse, sowie die gesteiger-

ten Ansprüche im Bereich der Wirtschaft und der Erziehung den angemessenen Unterhalt einer grösseren Kinderzahl. Ausserdem begünstigt man einen Wandel sowohl in der Betrachtungsweise der Persönlichkeit der Frau und ihrer Stellung in der Gesellschaft, als auch in der Bewertung der ehelichen Liebe in der Ehe sowie im Urteil über die Bedeutung der ehelichen Akte im Zusammenhang mit dieser Liebe.

Schliesslich und vor allem hat der Mensch erstaunliche Fortschritte in der Beherrschung sowie der Durchdringung und Ordnung der Naturkräfte durch die Vernunft erzielt, und zwar derart, dass er diese Beherrschung auf das eigene Sein in seiner Gesamtheit auszuweiten strebt, d. h. auf seinen Körper, auf sein Seelenleben, auf den sozialen Lebensbereich, bis hin zu den Gesetzen, die die Weitergabe des Lebens regeln.

3. Dieser neue Tatbestand wirft neue Fragen auf. Wäre nicht bei den heutigen Lebensverhältnissen und bei der Bedeutung, die die ehelichen Beziehungen für ein harmonisches Verhältnis der Eheleute zueinander und für die gegenseitige Treue haben, eine Überprüfung der bisher geltenden sittlichen Normen angezeigt; zumal, wenn man bedenkt, dass diese nicht ohne bisweilen heroische Opfer beobachtet werden können?

Weiterhin: Könnte man nicht die Anwendung des sogenannten «Ganzheitsprinzips» auf diesen Bereich ausdehnen und damit der Auffassung stattgeben, dass die Absicht zu einer Verminderung der Fruchtbarkeit und ihrer Regelung durch die Vernunft den materiell unfruchtbarmachenden Eingriff in eine erlaubte und weitblickende Geburtenkontrolle umwandelt? Könnte man nicht auch die Auffassung zulassen, dass die Zeugungsfinalität vielmehr zum ehelichen Leben in seiner Gesamtheit gehört, als zu seinen einzelnen Akten? Man stellt

zudem die Frage, ob bei dem erhöhten Verantwortungsbewusstsein des modernen Menschen nicht der Augenblick gekommen sei, die Aufgabe der Geburtenregelung eher der Vernunft und dem Willen als den biologischen Gesetzmässigkeiten des Organismus zu überlassen.

Zuständigkeit des kirchlichen Lehramtes

4. Diese Fragen erforderten vom Lehramt der Kirche neue und vertiefte Überlegungen über die Prinzipien der ehelichen Sittenlehre, einer Lehre, die sich auf das Naturgesetz gründet und durch die göttliche Offenbarung erleuchtet und bereichert wird.

Kein gläubiger Mensch wird bestreiten wollen, dass es Aufgabe des kirchlichen Lehramtes ist, das Naturgesetz auszulegen. Es ist nämlich eine unangefochtene Tatsache, wie es Unsere Vorgänger¹ mehrmals erklärt haben, dass Jesus Christus dem Petrus und den Aposteln seine göttliche Autorität mitgeteilt hat, sie ausgesandt hat, allen Völkern seine Gebote zu verkündigen,² und sie so dazu bestellt hat, das gesamte Sittengesetz zu bewahren und authentisch auszulegen, das heisst nicht nur das Gesetz des Evangeliums, sondern auch das natürliche Sittengesetz, das ebenso Ausdruck des göttlichen Willens ist und dessen Erfüllung gleichermassen zum Heile notwendig ist.³

In Übereinstimmung mit ihrer Sendung hat sich die Kirche zu aller Zeit — in

¹ Vgl. Pius IX., *Enz. Qui Pluribus*, 9. Nov. 1846, *Pii IX. P. M. Acta*, Bd. 1, S. 9—10; S. Pius X., *Enz. Singulari Quadam*, 24. Sept. 1912, AAS 4 (1912), S. 658; Pius XI., *Enz. Casti Connubii*, 31. Dez. 1930, AAS 22 (1930), S. 579—581; Pius XII., *Anspr. Magnificate Dominum* an den katholischen Weltepiskopat, 2. Nov. 1954, AAS 46 (1954), S. 671—672; Johannes XXIII., *Enz. Mater et Magistra*, 15. Mai 1961, AAS 53 (1961), S. 457.

² Vgl. *Mt.*, 28, 18—19.

³ Vgl. *Mt.*, 7, 21.

jüngster Zeit in noch umfassenderer Weise — durch eine sich immer gleich bleibende Lehre über das Wesen der Ehe, über den vernünftigen Gebrauch der ehelichen Rechte und über die Pflichten der Ehegatten geäußert.⁴

Spezielle Studien

5. Das Bewusstsein dieser Sendung hat Uns veranlasst, die Studienkommission, die Unser Vorgänger Johannes XXIII. im März 1963 eingesetzt hatte, zu bestätigen und zu erweitern.

Diese Kommission umfasste ausser zahlreichen Gelehrten der verschiedenen einschlägigen Disziplinen auch Eheleute, und hatte zur Aufgabe, Auffassungen über die neuen, das eheliche Leben und besonders die Geburtenregelung betreffenden Fragen zu sammeln und geeignetes Informationsmaterial zusammenzustellen, damit das kirchliche Lehramt eine Antwort geben konnte, die nicht nur der Erwartung der Gläubigen, sondern auch der Meinung der Weltöffentlichkeit angemessen ist.⁵

Die Arbeiten dieser Fachleute, die Urteile und Ratschläge, die in der Folgezeit spontan oder auf Unsere Bitten hin von einer grossen Zahl Unserer Brüder im Bischofsamt vorgelegt wurden, haben Uns gestattet, alle Gesichtspunkte des Fragenkomplexes besser abzuwägen. Wir möchten deshalb allen von ganzem Herzen Unsere aufrichtige Dankbarkeit zum Ausdruck bringen.

Die Antwort des Lehramtes

6. Die Ergebnisse, zu denen die Kommission gelangt war, konnten von Uns jedoch weder als endgültig betrachtet werden, noch konnten sie Uns davon entbinden, die schwerwiegende Frage persönlich zu untersuchen; schon deshalb, weil es innerhalb der Kommission nicht zu einer vollen Übereinstimmung in der Beurteilung der vorzuliegenden sittlichen Normen gekommen war, und vor allem, weil einige Lösungskriterien aufgetaucht waren, die sich von der Sittenlehre über die Ehe, wie sie mit steter Festigkeit vom Lehramt der Kirche vorgelegt wird, lossagten.

Deshalb tragen Wir Uns nun mit der Absicht, nachdem Wir die Uns übergebenen Dokumente aufmerksam geprüft haben, nach reiflicher Überlegung und inständigem Gebet, kraft des Uns von Christus übertragenen Amtes, Unsere Antwort auf diese schwerwiegenden Probleme zu geben.

II. Prinzipien der kirchlichen Lehre

Gesamtschau des Menschen

7. Das Geburtenproblem wird, wie jedes andere Problem des menschlichen Lebens, jenseits aller Teilperspektiven —

seien sie biologischer, psychologischer, demographischer oder soziologischer Natur — im Lichte einer ganzheitlichen Schau des Menschen und seiner Berufung, seiner natürlichen und irdischen, wie auch seiner übernatürlichen und ewigen Berufung gesehen. Da viele sich bei dem Versuch einer Rechtfertigung der künstlichen Methode der Geburtenkontrolle auf die Forderungen der ehelichen Liebe und einer «verantwortlichen Elternschaft» berufen haben, ist es tunlich, die richtige Auffassung von diesen beiden bedeutsamen Wirklichkeiten ehelichen Lebens klar zu umreissen, wobei Wir Uns in erster Linie auf das stützen, was das Zweite Vatikanische Konzil mit höchster Zuständigkeit in der Pastoral-Konstitution «*Gaudium et Spes*» dargelegt hat.

Die eheliche Liebe

8. Die eheliche Liebe offenbart ihre wahre Natur und ihren Adel, wenn sie in ihrem letzten Ursprung gesehen wird, in Gott, der Liebe ist,⁶ «dem Vater, von dem jede Vaterschaft im Himmel und auf Erden ihren Namen hat».⁷

Die Ehe ist deshalb nicht das Ergebnis des Zufalles oder das Entwicklungsprodukt unbewusster Naturkräfte, sie ist vielmehr eine weise Einrichtung des Schöpfers, um den Plan seiner Liebe in der Menschheit zu verwirklichen. Durch die gegenseitige Hingabe, die den Eheleuten ausschliesslich eigen ist, streben sie nach der Gemeinschaft ihres menschlichen Seins im Hinblick auf die gegenseitige personale Vervollkommnung, um mit Gott an der Zeugung und Erziehung neuen Lebens mitzuwirken. Für die getauften Christen hat die Ehe die Würde eines sakramentalen Gnadenzeichens, insofern sie die Einheit Christi mit seiner Kirche darstellt.

Wesensmerkmale der Liebe

9. In diesem Lichte treten die Wesensmerkmale und Forderungen ehelicher Liebe klar hervor. Es ist von höchster Bedeutung, hiervon einen genauen Begriff zu haben. In erster Linie ist eheliche Liebe im Vollsinn menschliche Liebe, d.h. gleichzeitig sinnhafte und geistige Liebe. Sie ist nicht einfach Trieb und Gefühlsausdruck, sondern und in erster Linie freier Willensakt, der die Bestimmung hat, sich durch Freuden und Schmerzen des täglichen Lebens zu bewahren und zu wachsen, und zwar derart, dass die Eheleute ein Herz und eine Seele werden und miteinander ihre menschliche Vollendung erlangen.

Eheliche Liebe ist ganzheitliche Liebe, d.h. eine ganz eigene Form personaler Freundschaft, in der die Eheleute alles miteinander teilen, ohne ungebührliche Vorbehalte und selbstsüchtige Berechnung. Wer seinen Ehegatten wirklich

liebt, liebt ihn nicht nur, insofern er etwas von ihm empfängt, sondern liebt ihn um seiner selbst willen, in der Freude, ihn durch sein Sichschenken reicher machen zu können.

Weiterhin ist eheliche Liebe treue und ausschliessliche Liebe bis zum Tode. In dieser Weise verstehen sie Braut und Bräutigam an dem Tag, an dem sie frei und vollbewusst die Verpflichtung ehelicher Bindung auf sich nehmen. Eine Treue, die zuweilen schwer werden kann, die aber immer möglich, immer edel und verdienstvoll ist; niemand kann dies bestreiten. Das Beispiel, das so viele Ehepaare im Laufe der Jahrhunderte gegeben haben, beweist nicht nur, dass die Treue dem Wesen der Ehe entspricht, sondern, dass sie ausserdem Quelle tiefen und dauerhaften Glückes ist.

Schliesslich ist eheliche Liebe mit Fruchtbarkeit gesegnete Liebe, die sich nicht in der Gemeinschaft der Eheleute erschöpft, sondern dazu bestimmt ist, sich fortzusetzen, in dem sie neues Leben hervorruft. «Die Ehe und die eheliche Liebe sind wesenhaft hingeordnet auf die Zeugung und Erziehung der Nachkommenschaft. Die Kinder sind gewiss die vorzüglichste Gabe für die Ehe und tragen zum Glück der Eltern selbst sehr viel bei».⁸

Verantwortliche Elternschaft

10. Deshalb verlangt die eheliche Liebe von den Ehegatten das Bewusstsein ihrer Sendung zu «verantwortlicher Elternschaft».

Auf sie legt man heute mit gutem Recht ganz besonderen Wert. Auch sie muss

⁴ Vgl. *Catechismus Romanus Concilii Tridentini*, II. Teil, c. CIII; Leo XIII., *Enz. Arcanum*, 10. Febr. 1880, *Acta Leonis XIII.*, 2 (1881), S. 26—29; Pius XI., *Enz. Divini Illius Magistri*, 31. Dez. 1929, AAS 22 (1930), S. 58—61; *Enz. Casti Connubii*, AAS 22 (1930), S. 545—546; Pius XII., *Anspr. An die italienische medizinisch-biologische Vereinigung vom hl. Lukas*, 12. Nov. 1944, *Anspr. und Radiobotschaften*, VI, S. 191—192; An die katholische Vereinigung der Hebammen Italiens, 29. Okt. 1951, AAS 43 (1951), S. 835—854; An den Kongress des Fronte della Famiglia und der Vereinigung der kinderreichen Familien, 28. Nov. 1951, AAS 43 (1951), S. 857—859; An den 7. Kongress der internationalen Gesellschaft für Hämatologie, 12. Sept. 1958, AAS 50 (1958), S. 734—735; Johannes XXIII., *Enz. Mater et Magistra*, AAS 53 (1961), S. 446—447; *Codex Iuris Canonici*, c. 1067; c. 1068, § 1; c. 1076, §§ 1—2; Conc. Vat. II., Past. Konst. *Gaudium et Spes*, Nr. 47—52.

⁵ Vgl. *Anspr. Paul VI.*, An das Kardinalskollegium, 23. Juni 1964, AAS 56 (1964), S. 588; An die Kommission zum Studium der Probleme der Bevölkerung, der Familie und der Geburten, 27. März 1965, AAS 57 (1965), S. 388; An den Nationalkongress der italienischen Vereinigung der Hebammen und Gynäkologen, 29. Okt. 1966, AAS 58 (1966), S. 1168.

⁶ Vgl. *I Jo.*, 4—8.

⁷ Vgl. *Eph.*, 3, 15.

⁸ Vgl. Conc. Vat. II., Past. Konst. *Gaudium et Spes*, Nr. 50.

richtig verstanden werden. Verantwortliche Elternschaft wird deshalb unter verschiedenen berechtigten und miteinander in Beziehung stehenden Gesichtspunkten betrachtet.

Im Zusammenhang mit den biologischen Abläufen besagt verantwortliche Elternschaft Kenntnis und Achtung ihrer Funktionen. Der Verstand entdeckt im Vermögen, das Leben zu geben, biologische Gesetze, die zur menschlichen Person gehören.⁹

In Hinsicht auf die instinkthaften Triebe und Leidenschaften bedeutet verantwortliche Elternschaft die notwendige Beherrschung, die Vernunft und Wille über sie ausüben müssen.

Im Hinblick auf die physischen, wirtschaftlichen, psychologischen und sozialen Verhältnisse wird verantwortliche Elternschaft sowohl in dem abgewogenen und grossherzigen Entschluss ausgeübt, eine kinderreiche Familie aufzuziehen, als auch in der aus schwerwiegenden Motiven und unter Beobachtung des Sittengesetzes getroffenen Entscheidung, zeitweise oder auf unbegrenzte Zeit die Geburt weiterer Kinder zu vermeiden.

Verantwortliche Elternschaft bringt zudem und vor allem eine noch tiefere Beziehung zur objektiven Sittenordnung mit sich, die von Gott geschaffen ist und die das rechte Gewissen getreu auslegt. Die Ausübung verantwortlicher Elternschaft schliesst demnach mit ein, dass die Ehegatten ihre Pflichten gegenüber Gott, sich selbst, ihrer Familie und der Gesellschaft voll und ganz in einer richtigen Rangordnung der Werte anerkennen.

Bei der Aufgabe, das Leben weiterzugeben, haben die Eheleute daher nicht die Freiheit, nach eigenem Gutdünken vorzugehen, als ob sie in ganz eigenständiger Weise die zu beschreitenden, sittlich erlaubten Wege festlegen könnten. Sie müssen vielmehr in ihrem Handeln mit dem göttlichen Schöpferwillen übereinstimmen, der durch das Wesen der Ehe und ihrer Akte zum Ausdruck kommt, und sich in der stets gleichbleibenden Lehrverkündigung der Kirche kundtut.¹⁰

Achtung vor dem Wesen und der Zielsetzung der ehelichen Akte

11. Jene Akte, durch die sich die Eheleute in keuscher Liebe vereinen und das menschliche Leben weitergegeben wird, sind, wie das Konzil in Erinnerung gebracht hat, «sittlich erlaubt und der Würde des Menschen entsprechend»,¹¹ und verlieren auch nicht ihre Berechtigung, wenn sie, infolge von Ursachen, die vom Willen der Ehegatten unabhängig sind, voraussichtlich unfruchtbar sein werden, da sie auf die Bekundung und Festigung ihrer Liebe hinge-

ordnet bleiben. Tatsächlich zeigt die Erfahrung, dass nicht nach jeder ehelichen Begegnung die Weckung neuen Lebens eintritt. Gott hat in seiner Weisheit natürliche Gesetze und Gesetzmässigkeiten für die Fruchtbarkeit grundgelegt, die schon aus sich heraus Abstände in der Aufeinanderfolge der Geburten schaffen. Indem die Kirche den Menschen die Beobachtung der Normen des Naturgesetzes einschärft, das sie durch ihre stets gleichbleibende Lehre auslegt, lehrt sie, dass jeder eheliche Akt (*quilibet matrimonii usus*) offen bleiben muss für die Weitergabe des Lebens.¹²

Untrennbarkeit der beiden Gesichtspunkte: liebende Vereinigung und Fortpflanzung

12. Diese Lehre, die vom kirchlichen Lehramt bereits mehrmals dargelegt worden ist, beruht auf der untrennbaren Verbindung der zweifachen Bedeutung des ehelichen Aktes, die von Gott gewollt ist und die der Mensch nicht eigenmächtig aufheben kann, nämlich die liebende Vereinigung und die Fortpflanzung.

Während der eheliche Akt die Gatten auf innigste vereint, macht er sie gemäss seiner innersten Struktur zur Zeugung neuen Lebens fähig entsprechend den Gesetzen, die in das Sein selbst des Mannes und der Frau eingeschrieben sind. Durch die Bewahrung dieser beiden wesentlichen Gesichtspunkte, nämlich der liebenden Vereinigung und der Fortpflanzung, behält der eheliche Akt voll und ganz den Sinngehalt gegenseitiger und wahrer Liebe sowie seine Hinordnung auf die hohe Berufung des Menschen zur Elternschaft. Wir sind der Ansicht, dass die Menschen unserer Tage vor allem in der Lage sind, den zutiefst vernünftigen und dem Menschsein entsprechenden Charakter dieses grundlegenden Prinzips zu erfassen.

Treue zum Schöpfungsplan Gottes

13. Man weist nämlich zu Recht darauf hin, dass der eheliche Akt, der dem Partner ohne Rücksicht auf seinen Zustand und seine berechtigten Wünsche angetragen wird, kein wahrer Liebesakt ist und damit der Forderung der rechten sittlichen Ordnung in den Beziehungen der Eheleute zueinander widerspricht. So wird, wer mehr darüber nachdenkt, auch anerkennen müssen, dass der Akt gegenseitiger Liebe, der sich über die Bereitschaft zur Weitergabe des Lebens, die der Schöpfergott gemäss besonderer Gesetze in ihn hineingelegt hat, hinwegsetzt, in Widerspruch steht zur inneren Wesensstruktur der Ehe und zum Willen des Urhebers des Lebens. Der Gebrauch dieses göttlichen Geschenkes, der, wenn

auch nur teilweise, dessen Sinngehalt und Zielsetzung aufhebt, besagt nichts anderes, als dass man sich dadurch in Widerspruch zum Wesen des Mannes und der Frau sowie ihrer innigsten Beziehungen setzt, und damit auch in Widerspruch zum göttlichen Schöpfungsplan und Willen. Wenn man hingegen von dem Geschenk der ehelichen Liebe Gebrauch macht und dabei die Gesetze des Zeugungsablaufes achtet, bedeutet das, dass man sich nicht als Herr über den Ursprung des menschlichen Lebens betrachtet, sondern vielmehr als Diener des vom Schöpfer grundgelegten Planes.

Wie nämlich der Mensch über seinen Körper im allgemeinen kein unbeschränktes Verfügungsrecht hat, so hat er dieses aus besonderen Gründen auch nicht über die Zeugungsfähigkeit als solche wegen ihrer inneren Hinordnung auf die Weckung des Lebens, dessen Seinsgrund Gott ist. «Das menschliche Leben ist heilig», erinnert Johannes XXIII., «von seinem Aufkeimen an verlangt es das unmittelbare schöpferische Eingreifen Gottes».¹³

Unerlaubte Wege der Geburtenregelung

14. In Übereinstimmung mit diesen Leitsätzen der menschlichen und christlichen Auffassung über die Ehe, müssen Wir erneut erklären, dass die direkte Unterbrechung des bereits eingeleiteten Zeugungsvorganges und vor allem die direkt gewollte und herbeigeführte Schwangerschaftsunterbrechung, auch wenn sie aus therapeutischen Gründen geschieht, als erlaubte Wege der Geburtenregelung absolut auszuschliessen sind.¹⁴ Gleichermassen ist, wie es das Lehramt schon wiederholt erklärt hat, die direkte, dauernde oder zeitweilig begrenzte Sterilisation des Mannes wie der Frau¹⁵ auszuschliessen; ausserdem ist auch jede Handlung davon ausgeschlossen, die sich entweder in Voraussicht oder während des Vollzuges des ehelichen Aktes oder darauffolgend beim

⁹ Vgl. S. Thom. Aqu., *S. Th.*, I—II, qu. 94, a. 2.

¹⁰ Vgl. Past. Konst. *Gaudium et Spes*, Nr. 50 und 51.

¹¹ Vgl. Past. Konst. *Gaudium et Spes*, Nr. 49.

¹² Vgl. Pius XI., *Enz. Casti Connubii*, AAS 22 (1930), S. 560; Pius XII., AAS 43 (1951), S. 843.

¹³ Cfr. Johannes XXIII., *Enz. Mater et Magistra*, AAS 53 (1961), S. 447.

¹⁴ Vgl. *Catechismus Romanus Concilii Tridentini*, II. Teil, c. VIII; Pius XI., *Enz. Casti Connubii*, AAS 22 (1930), S. 562—564; Pius XII., *Anspr. und Radiobotschaften*, VI (1944), S. 191—192; AAS 43 (1951), S. 842—843; S. 857—859; Johannes XXIII., *Enz. Pacem in Terris*, 11. April 1963, AAS 55 (1963), S. 259—260; *Gaudium et Spes*, Nr. 51.

¹⁵ Vgl. Pius XI., *Enz. Casti Connubii*, AAS 22 (1930), S. 565; Dekret d. Hl. Off., 22. Februar 1940, AAS 32 (1940), S. 73; Pius XII., AAS 43 (1951), S. 843—844; AAS 50 (1958), S. 734—735.

Ablauf seiner natürlichen Auswirkungen die Verhinderung der Fortpflanzung zum Ziel oder Mittel zum Ziel setzt.¹⁶

Weder kann man zur Rechtfertigung der absichtlich unfruchtbar gemachten ehelichen Akte das Prinzip vom geringeren Übel anführen noch die Auffassung, dass diese ehelichen Akte mit den vorausgehenden oder nachfolgenden fruchtbaren ehelichen Akten ein Ganzes bilden und von daher an deren einziger und identischer sittlichen Gutheit teilhaben. Wenn es auch in der Tat zuweilen erlaubt ist, ein sittliches Übel hinzunehmen, in der Absicht, damit ein grösseres Übel zu verhindern oder ein höheres sittliches Gut¹⁷ zu fördern, ist es doch nicht erlaubt, nicht einmal aus sehr schwerwiegenden Gründen, das sittlich Schlechte zu tun, damit daraus das Gute hervorgehe,¹⁸ d.h. etwas zum Gegenstand eines positiven Willensaktes zu machen, was an sich Unordnung besagt und daher der menschlichen Person unwürdig ist, auch wenn es in der Absicht geschieht, Güter der Person, der Familie oder der Gesellschaft zu schützen oder zu fördern. Es ist daher ein Irrtum zu glauben, dass ein ehelicher Akt, der willentlich unfruchtbar gemacht und deshalb von seinem Wesen her sittlich unerlaubt ist, durch das in seiner Gesamtheit auf Fruchtbarkeit ausgerichtete eheliche Leben zum sittlich erlaubten Akt werden könne.

Erlaubtheit therapeutischer Mittel

15. Die Kirche sieht hingegen die Anwendung therapeutischer Mittel, die zur Heilung von Krankheiten des Organismus notwendig sind, durchaus nicht als unerlaubt an, auch dann nicht, wenn sich dabei aller Voraussicht nach ein Hindernis für die Fortpflanzung ergeben sollte, solange dieses Hindernis nicht aus irgend einem Grunde direkt gewollt wird.¹⁹

Erlaubte Inanspruchnahme der unfruchtbaren Perioden

16. Gegen diese Lehre der Kirche über die Sittlichkeit der Ehe macht man heute geltend, worauf Wir bereits oben (Nr. 3) hingewiesen haben, dass den geistigen Kräften des Menschen das Vorrecht zukomme, die von der Natur angebotenen Energien zu beherrschen und auf ein Ziel hinzuordnen, das dem Wohl des Menschen entspricht. Nun stellt man sich verschiedentlich die Frage, ob es im vorliegenden Fall etwa vernünftig wäre, bei vielen Gelegenheiten auf eine künstliche Geburtenkontrolle zurückzugreifen, wenn man damit Harmonie und Frieden in der Familie und bessere Bedingungen für die bereits geborenen Kinder erreicht. Auf dieses Ansinnen muss eine klare Antwort gegeben wer-

den: die Kirche ist die erste, wenn es gilt, das Mitwirken der geistigen Kräfte bei einer Tätigkeit hervorzuheben und zu empfehlen, die das vernunftbegabte Geschöpf so eng an seinen Schöpfer bindet, aber sie stellt mit aller Klarheit fest, dass dies nur in Ehrfurcht vor der von Gott festgelegten Ordnung geschehen darf.

Wenn also ernsthafte Beweggründe, die der körperlichen oder seelischen Verfassung der Ehegatten oder äusseren Umständen entspringen, dafür vorliegen, zwischen den Geburten der einzelnen Kinder Abstände eintreten zu lassen, ist es nach kirchlicher Lehre erlaubt, sich für den Gebrauch der Ehe in den unfruchtbaren Perioden an die natürlichen, den Zeugungsfunktionen innewohnenden Gesetzmässigkeit zu halten und so eine Geburtenregelung vorzunehmen, ohne dabei aber die sittlichen Grundsätze zu verletzen, die Wir bei dieser Gelegenheit in Erinnerung gerufen haben.²⁰

Die Kirche bleibt sich durchaus in ihrer Lehre treu, wenn sie die Inanspruchnahme der unfruchtbaren Perioden für erlaubt erachtet, während sie den Gebrauch von Mitteln, die sich direkt gegen die Fruchtbarkeit richten, als unerlaubt verurteilt — wie sie es immer schon getan hat, — auch dann, wenn dieser Gebrauch von Gründen nahegelegt wird, die sittlich erlaubt und ernsthaft erscheinen können. In Wirklichkeit bestehen nämlich zwischen beiden Fällen wesentliche Unterschiede. Im ersten Fall benützen die Ehegatten eine Anlage der Natur; im andern Fall verhindern sie den Ablauf der natürlichen Vorgänge. Es ist richtig, dass die Ehegatten im einen wie im andern Fall durch einen positiven Willensentschluss übereinkommen, die Nachkommenschaft aus einleuchtenden Gründen auszuschliessen, indem sie nach einem sicheren Mittel suchen, ihr Ausbleiben herbeizuführen. Andererseits aber ist es ebenso richtig, dass die Ehegatten nur im ersten Fall auf den Gebrauch der Ehe in den fruchtbaren Perioden verzichten wollen, wenn die Fortpflanzung aus berechtigten Gründen nicht erwünscht ist, wobei sie dann in den unfruchtbaren Perioden die ehelichen Akte zur Bekundung ihrer Liebe und zur Bewahrung ihrer Treue vollziehen. Durch diese Verhaltensweise liefern sie den Beweis einer wahrhaft sittlich vollkommenen Liebe.

Schwerwiegende Folgen der Methoden einer künstlichen Geburtenregelung

17. Alle Menschen mit aufrichtiger Gesinnung werden sich noch besser davon überzeugen können, wie begründet die kirchliche Lehre auf diesem Gebiet ist, wenn sie über die Folgen der Methoden

künstlicher Geburtenregelung nachzudenken bereit sind. In erster Linie mögen sie erwägen, welche bequeme und breite Strasse sich so der ehelichen Untreue und einer allgemeinen Verflachung der Sittlichkeit auf tun würde. Es braucht nicht viel Erfahrung, um die menschliche Schwachheit zu kennen und zu begreifen, dass der Mensch — vor allem der junge Mensch, der in diesem Punkt besonders verwundbar ist — ein Wort der Ermutigung und des Ansporns braucht, um dem Sittengesetz die Treue zu halten, und es darf ihm keinesfalls irgendeine leichte Handhabe gegeben werden, seine Beobachtung zu umgehen. Man kann die Befürchtung haben, dass der Mann, wenn er sich an die Anwendung empfängnisverhütender Mittel gewöhnt, damit endet, dass er die Achtung vor der Frau verliert und, ohne sich weiter um ihr physisches und psychologisches Gleichgewicht Sorge zu machen, dahin verirrt, sie einfach als Werkzeug selbstsüchtiger Befriedigung und nicht mehr als seine Gefährtin zu betrachten, der er Achtung und Liebe schuldet.

Man möge auch bedenken, welche gefährliche Handhabe man auf diese Weise in die Hände jener staatlichen Behörden geben würde, die sich nicht weiter um sittliche Forderungen kümmern. Wer könnte einer Regierung einen Vorwurf daraus machen, wenn sie zur Lösung der Probleme der Allgemeinheit das anwenden wollte, was den Ehegatten zur Regelung ihrer familiären Angelegenheiten erlaubterweise zugestanden würde? Wer würde die Regierungen hindern können, diejenige Methode der Empfängnisverhütung zu begünstigen, die nach ihrem Urteil die wirksamste ist und sie, falls es nach ihrer Auffassung notwendig wäre, ihren Völkern geradezu zur Pflicht zu machen? Auf diese Weise würde man, um persönliche, familiäre oder gesellschaftliche Schwierigkeiten zu vermeiden, die man bei der Beobachtung des göttlichen Gesetzes in Kauf nehmen muss, dahin gelangen, die persönlichste und intimste Sphäre ehelicher Liebe dem autoritären Zugriff staatlicher Stellen zu überlassen. Wenn man deshalb die Sendungsaufgabe, das Leben zu zeugen, nicht menschlicher Willkür preisgeben will, muss man notwendigerweise der möglichen Ver-

¹⁶ Vgl. *Catechismus Romanus Concilii Tridentini*, II. Teil, c. VIII; Pius XI., *Enz. Casti Connubii*, AAS 22 (1930), S. 559—561; Pius XII., AAS 43 (1951), S. 843; AAS 50 (1958), S. 734—735; Johannes XXIII., *Enz. Mater et Magistra*, AAS 53 (1961), S. 447.

¹⁷ Vgl. Pius XII., *Anspr. an den Nationalkongress der Vereinigung kath. Juristen Italiens*, 6. Dez. 1953, AAS 45 (1953), S. 798—799.

¹⁸ Vgl. *Rom.*, 3, 8.

¹⁹ Vgl. Pius XII., *Anspr. an die Teilnehmer des Kongresses der italien. Gesellschaft für Urologie*, 8. 7. 1953, AAS 45 (1953), S. 674—675; AAS 50 (1958), S. 734—735.

²⁰ Vgl. Pius XII., AAS 43 (1951), S. 846.

fügungsgewalt des Menschen über seinen Körper und dessen Funktionen unübertretbare Grenzen setzen; Grenzen, die von keinem Menschen, ob Privatperson oder mit Autorität ausgestattet, verletzt werden dürfen. Diese Grenzen können allein nur von der Integrität des menschlichen Organismus und seiner Funktionen geschuldeten Achtung bestimmt werden, gemäss den von Uns oben in Erinnerung gerufenen Grundsätzen und entsprechend dem rechten Verständnis des «Ganzheitsprinzips», das Unser Vorgänger Pius XII. mit aller Klarheit dargelegt hat.²¹

Die Kirche als Garant der wahren Werte des Menschen

18. Es ist vorauszusehen, dass diese Lehre vielleicht nicht von allen mit leichtem Herzen aufgenommen wird. Es gibt zu viele Stimmen — sie werden durch die heutigen Propagandamittel noch vermehrt —, die im Widerspruch zur Stimme der Kirche stehen. Um die Wahrheit zu sagen, es überrascht die Kirche nicht, wenn sie in Angleichung an ihren göttlichen Stifter «zum Zeichen des Widerspruches»²² wird. Sie lässt sich aber dadurch in keiner Weise davon abbringen, mit Demut und Festigkeit das ganze Sittengesetz, sowohl das natürliche wie das des Evangeliums zu verkünden. Die Kirche ist weder die Urheberin des einen wie des andern und kann infolgedessen nicht darüber entscheiden; sie bewahrt das Gesetz lediglich und legt es aus, ohne dabei jemals für erlaubt erklären zu können, was wegen seines innersten und unwandelbaren Gegensatzes zum wahren Gut des Menschen niemals erlaubt ist.

Bei der Verteidigung der Ehemoral in ihrer Gesamtheit, ist sich die Kirche bewusst, zur Wiederherstellung einer wahrhaft menschenwürdigen Kultur beizutragen. Sie verpflichtet den Menschen dazu, sich nicht der eigenen Verantwortung zu entziehen, um sich technischen Mitteln zu überlassen; sie verteidigt damit die Würde der Ehegatten. In der Treue zur Lehre wie zum Beispiel des Erlösers erweist sich die Kirche als wahre und selbstlose Freundin der Menschen, die ihnen helfen will, von Anfang ihrer irdischen Pilgerschaft an, «als Kinder am Leben des lebendigen Gottes, des Vaters aller Menschen, teilzuhaben».²³

III. Seelsorgliche Richtlinien

Die Kirche als Mutter und Lehrerin

19. Unser Wort wäre nicht der angemessene Ausdruck Unserer Gedanken und der Hirtensorge der Kirche, der Mutter und Lehrerin aller Völker, wenn

es nicht die Menschen, nachdem es ihnen die Achtung und Beobachtung des göttlichen Gesetzes über die Ehe eingeschärft hat, auf dem Wege einer sittlich erlaubten Geburtenregelung, vor allem mitten in den schwierigen Verhältnissen, die die Familien und Völker in der heutigen Zeit durchstehen müssen, stärken und ermutigen würde. Die Kirche kann in der Tat den Menschen niemals in anderer Weise begegnen, als wie unser Herr und Erlöser: sie kennt ihre Schwachheit, hat Mitleid mit den Volksscharen, nimmt sich der Sünder an, kann aber niemals darauf verzichten, jenes Gesetz zu verkünden, das in Wirklichkeit das Gesetz des menschlichen Lebens ist, das auf seine ursprüngliche Wahrheit zurückgeführt vom Geiste Gottes geleitet wird.²⁴

Möglichkeit der Beobachtung des göttlichen Gesetzes

20. Es kann leicht geschehen, dass die Verwirklichung der Lehre der Kirche über die Geburtenregelung, die zum Inhalt die Verkündigung des göttlichen Gesetzes hat, vielen Menschen schwierig oder geradezu unmöglich erscheint. Sicherlich verlangt sie, wie alle grossen und segensreichen Taten, ernsthaften Einsatz und viele Anstrengungen auf Seiten des einzelnen, der Familie und der Gesellschaft. Ja, ihre Verwirklichung wäre ohne die Hilfe Gottes, der den guten Willen des Menschen stützt und stärkt, nicht möglich. Wer aber tiefer darüber nachdenkt, wird diese Anstrengungen nur als etwas sehen können, was dem Menschen Adel verleiht und der menschlichen Gemeinschaft zum Segen gereicht.

Selbstbeherrschung

21. Eine sittlich erlaubte Anwendung der Geburtenregelung verlangt vor allem von den Eheleuten, dass sie eine feste Einstellung zu den wahren Werten des Lebens und der Familie erwerben und besitzen, und, dass sie nach der Erlangung einer vollkommenen Selbstbeherrschung streben. Die Beherrschung des Triebens durch die Vernunft und den freien Willen verlangt zweifelsohne eine gewisse Askese, damit sich die Bekundung ehelicher Liebe bei den Gatten in der rechten Ordnung vollzieht, besonders bei Einhaltung der periodischen Enthaltbarkeit. Diese zur ehelichen Keuschheit gehörende Zucht und Ordnung tut der ehelichen Liebe in keiner Weise Abbruch, sondern verleiht ihr vielmehr einen hohen menschlichen Wert. Sie verlangt zwar eine ständige Anstrengung, aber dank ihres segensreichen Einflusses entfalten die Eheleute ihre Persönlichkeit voll und ganz, indem sie sich an geistigen Werten bereichern.

Als Früchte bringt sie in das Leben der Familie Frieden und Glück und erleichtert die Lösung der übrigen Probleme. Sie fördert die Aufmerksamkeit gegenüber dem Ehepartner, hilft den Eheleuten die Selbstsucht, die Feindin wahrer Liebe, zu überwinden und vertieft das Gefühl der Verantwortung. Die Eltern werden durch sie fähig, einen noch tieferen und wirksameren Einfluss in die Erziehung der Kinder zu nehmen; Kinder und Jugendliche wachsen in der rechten Einschätzung der menschlichen Werte und in einer ebenso glücklichen wie harmonischen Entfaltung ihrer geistigen und seelischen Fähigkeiten heran.

Schaffung einer für die Keuschheit gedeihlichen Atmosphäre

22. Bei dieser Gelegenheit wollen Wir die Aufmerksamkeit der Erzieher und all derer, die für das Gemeinwohl der menschlichen Gesellschaft Verantwortung tragen, auf die Notwendigkeit hinlenken, ein der Erziehung zur Keuschheit, d. h. ein dem Sieg der gesunden Freiheit über die Hemmungslosigkeit durch die Ehrfurcht vor der sittlichen Ordnung, günstiges Klima zu schaffen. Alles, was bei den modernen sozialen Kommunikationsmitteln zur Überreizung der Sinne und zur Zügellosigkeit der Sitten führt, wie auch jede Form der Pornographie oder sittenloser Darbietungen, muss den offenen und einstimmigen Widerspruch all derer hervorrufen, die sich um den kulturellen Fortschritt und die Verteidigung der höchsten Güter menschlichen Geistes sorgen. Vergeblich würde der Versuch sein, diese sittliche Entartung durch angebliche Erfordernisse der Kunst oder der Wissenschaft zu rechtfertigen,²⁵ oder mit der Freiheit zu argumentieren, die auf diesem Gebiet von staatlichen Stellen zugestanden wird.

Appell an die staatlichen Behörden

23. Den Regierungen, die für das Gemeinwohl hauptverantwortlich und im Stande sind, sehr viel für den Schutz der Sittlichkeit zu tun, möchten Wir nahelegen: Lasst nicht zu, dass die Sittlichkeit eurer Völker abgeleitet; nehmt es nicht einfach hin, dass sich auf legale Weise in jene Urzelle, die die Familie ist, Praktiken eindrängen, die im Gegensatz zum Naturgesetz und zum göttlichen Gesetz stehen. Ein ganz anderer Weg ist es, auf dem die staatlichen

21 Vgl. AAS 45 (1953), S. 674—675; AAS 48 (1956), S. 461—462.

22 Vgl. *Lk.*, 2, 34.

23 Vgl. Paul VI., *Enz. Populorum Progressio*, 26. März 1967, Nr. 21.

24 Vgl. *Röm.*, 8.

25 Vgl. Conc. Vat. II., Dekret *Inter Mirifica*, Über die sozialen Kommunikationsmittel, Nr. 6—7.

Behörden zur Lösung des Bevölkerungsproblems beitragen sollen und müssen: es ist der Weg einer vorausschauenden Familienpolitik, einer weitsichtigen Erziehung des Volkes, die das Sittengesetz und die Freiheit der Bürger achtet.

Wir sind uns der grossen Schwierigkeiten voll bewusst, in denen sich die staatlichen Behörden diesbezüglich vor allem in den Entwicklungsländern befinden. Ihren berechtigten Sorgen haben wir unser Rundschreiben «*Populorum Progressio*» gewidmet. Mit unserem Vorgänger Johannes XXIII. möchten wir wiederholen: «Diese Schwierigkeiten werden nicht dadurch überwunden, dass man auf Methoden und Mittel zurückgreift, die des Menschen unwürdig sind, und ihre Erklärung nur in einer rein materialistischen Auffassung vom Menschen selbst und seinem Leben finden. Die wahre Lösung bietet sich uns nur in der wirtschaftlichen Entwicklung und im sozialen Fortschritt, die die echten menschlichen Werte der Person und der Gesellschaft achten und fördern».²⁶ Noch kann man ohne grosses Unrecht die göttliche Vorsehung für das verantwortlich machen, was seinen Grund hat in dem Mangel an Weitblick auf Seiten der Regierungen, in dem ungenügenden sozialen Gerechtigkeitssinn, in einer egoistischen Hausmachtpolitik oder auch in einer zu missbilligenden Tatenlosigkeit, Anstrengungen und Opfer auf sich zu nehmen, die notwendig sind, um eine Hebung des Lebensstandards des Volkes in seiner Gesamtheit wie aller seiner Bürger zu gewährleisten.²⁷ Dass doch alle verantwortlichen staatlichen Stellen — wie es von gewisser Seite schon so lobenswert geschieht — in hochherziger Weise diese Anstrengungen von neuem aufnehmen möchten! Man möge nicht aufhören, die gegenseitigen Hilfeleistungen auf alle Mitglieder der grossen Menschheitsfamilie auszuweiten. Es ist ein geradezu unbegrenztes Tätigkeitsfeld, das sich hier für die Wirksamkeit der grossen internationalen Organisationen öffnet.

An die Männer der Wissenschaft

24. Wir möchten an dieser Stelle mit unserem Wort die Männer der Wissenschaft ermutigen, die «einen grossen Beitrag für das Gut der Ehe und der Familie sowie für den Frieden des Herzens leisten können, wenn sie sich in ihren Studien verbinden und damit den verschiedenen Möglichkeiten auf den Grund zu gehen suchen, die eine sittlich erlaubte Regelung der Fortpflanzung begünstigen».²⁸ Es ist besonders wünschenswert, wie es schon Pius XII. ausgesprochen hat, dass es der medizinischen Wissenschaft gelingen möge,

der Geburtenregelung eine hinreichend sichere Grundlage zu geben, die sich auf die Beobachtung der natürlichen periodischen Gesetzmässigkeiten stützt.²⁹ So werden die Männer der Wissenschaft, vor allem aber die katholischen Wissenschaftler, durch ihren Beitrag beweisen, dass, wie es die Kirche lehrt, «kein wirklicher Widerspruch zwischen den göttlichen Gesetzen, die die Weitergabe des Lebens regeln, und jenen, die die echte eheliche Liebe fördern, bestehen kann».³⁰

An die christlichen Eheleute

25. Und nun richten wir unser Wort unmittelbar an unsere Söhne und Töchter, vor allem an jene, die Gott dazu beruft, ihm in der Ehe zu dienen. Während die Kirche die unwandelbaren Forderungen des göttlichen Gesetzes lehrt, verkündet sie das Heil und öffnet in den Sakramenten die Wege der Gnade, die aus dem Menschen ein neues Geschöpf macht, das fähig ist, dem Plan seines Schöpfers und Erlösers in Liebe und Freiheit zu entsprechen und das Joch Christi angenehm zu finden.³¹ Die christlichen Eheleute sollen daher auf ihre Stimme hören und sich daran erinnern, dass ihre christliche Berufung, die mit der Taufe ihren Anfang genommen hat, durch das Ehesakrament eine weitere Bestimmung und Stärkung erfahren hat. Durch dieses Sakrament wird den Ehegatten Kraft verliehen und sie werden gleichsam für die treue Erfüllung ihrer Pflichten, sowie für die Verwirklichung ihrer eigenen Berufung bis hin zur Vollkommenheit und für ihr christliches Zeugnis vor der Welt geweiht.³² Ihnen übergibt der Herr die Aufgabe, die Heiligkeit und Milde jenes Gesetzes den Menschen sichtbar zu machen, das die gegenseitige Liebe der Eheleute und ihr Zusammenwirken mit der Liebe Gottes, des Urhebers des menschlichen Lebens, vereint. Wir haben keineswegs die Absicht, die bisweilen grossen Schwierigkeiten zu verschweigen, die mit dem Leben der christlichen Eheleute verbunden sind. Für sie wie für jeden «ist die Pforte eng und der Weg schmal, der zum Leben führt».³³ Doch muss die Hoffnung auf dieses Leben ihren Weg erhellen, während sie sich mutig anstrengen, in Besonnenheit, Gerechtigkeit und Frömmigkeit in der heutigen Zeit zu leben,³⁴ wohl wissend, dass die Gestalt dieser Welt vergeht.³⁵ Die Eheleute mögen daher die notwendigen Anstrengungen auf sich nehmen, im Innern aufgerichtet und gestärkt vom Glauben und von der Hoffnung, welche «nicht enttäuscht, denn die Liebe Gottes ist ausgegossen in unsere Herzen durch seinen Heiligen Geist, der uns gegeben worden ist».³⁶ Sie mögen in inständigem Gebet die Hilfe Gottes

erflehen; vor allem aber mögen sie in der Eucharistie aus der Quelle der Gnade und Liebe schöpfen. Und wenn sie sich wieder in Sünden verstricken sollten, so seien sie nicht entmutigt, sondern mögen in Demut und Beharrlichkeit ihre Zuflucht zur Barmherzigkeit Gottes nehmen, die sich ihnen im Bussakrament öffnet. Sie werden auf diese Weise die Fülle des ehelichen Lebens verwirklichen können, wie es der Apostel veranschaulicht: «Ihr Männer, liebet eure Frauen, wie Christus die Kirche geliebt hat... die Männer sollen ihre Frauen lieben wie ihren eigenen Leib. Seine Frau lieben, heisst das nicht sich selbst lieben? Kein Mensch hat je sein eigenes Fleisch gehasst, sondern im Gegenteil, er hegt es und pflegt es, wie es Christus für die Kirche tut... Gross ist das Geheimnis, ich meine im Hinblick auf Christus und seine Kirche. Aber was euch betrifft, so soll ein jeder seine Frau lieben wie sich selbst. Die Frau aber habe Ehrfurcht vor ihrem Manne».³⁷

Familienapostolat

26. Unter den Früchten, die durch hochherziges Bemühen und die Treue gegenüber dem göttlichen Gesetz zur Reife gelangen, ist eine der besonders wertvollen, dass die Eheleute nicht selten den Wunsch verspüren, anderen ihre Erfahrungen mitzuteilen. Auf diese Weise gliedert sich in den weiten Rahmen der Berufung der Laien eine neue, höchst bemerkenswerte Form des Apostolates der Gleichen unter Gleichen ein. Es sind die Eheleute selbst, die sich zu Aposteln der übrigen Eheleute machen und sie führen. Dies ist wirklich eine unter so vielen Formen des Apostolates, die heute besonders aktuell erscheinen.³⁸

An die Ärzte und das Pflegepersonal

27. Höchste Achtung haben wir vor den Ärzten und dem Pflegepersonal, denen bei der Ausführung ihres Berufes mehr als jedes menschliche Interesse, die übergeordneten Forderungen ihrer

²⁶ Vgl. Enz. *Mater et Magistra*, AAS 53 (1961), S. 447.

²⁷ Vgl. Enz. *Populorum Progressio*, Nr. 48—55.

²⁸ Vgl. Past. Konst. *Gaudium et Spes*, Nr. 52.

²⁹ Vgl. AAS 43 (1951), S. 859.

³⁰ Vgl. Past. Konst. *Gaudium et Spes*, Nr. 51.

³¹ Vgl. *Mt.*, 11, 30.

³² Vgl. Past. Konst. *Gaudium et Spes*, Nr. 48; Conc. Vat. II., Dogm. Konst. *Lumen Gentium*, Nr. 35.

³³ *Mt.*, 7, 14; vgl. *Hebr.*, 12, 11.

³⁴ Vgl. *Ti.*, 2, 12.

³⁵ Vgl. *I. Kor.*, 7, 31.

³⁶ Vgl. *Rom.*, 5, 5.

³⁷ *Eph.*, 5, 25, 28—29, 32—33.

³⁸ Vgl. Dogm. Konst. *Lumen Gentium*, Nr. 35 und 41; Past. Konst. *Gaudium et Spes*, Nr. 48—49; Conc. Vat. II., Decretum *Apostolicam Actuositatem*, Nr. 11.

christlichen Berufung am Herzen liegen. Sie mögen daher weiterhin bei jeder Gelegenheit die Lösungen fördern, die ihnen Glauben und Vernunft eingeben, und sie mögen sich bemühen, in ihrem Berufskreis dafür Überzeugung und Ehrfurcht zu wecken. Sie mögen es schliesslich als ihre Berufspflicht betrachten, sich auf diesem heiklen Gebiet alle notwendigen wissenschaftlichen Kenntnisse anzueignen, um den Eheleuten, die sie aufsuchen, kluge Ratschläge und gesunde Anweisungen geben zu können, die jene mit Recht von ihnen erwarten.

An die Priester

28. Liebe Priester, geliebte Söhne! Durch euere Berufung seid ihr die Berater und geistlichen Führer der einzelnen Gläubigen und der Familien. An euch wenden Wir Uns vertrauensvoll. Eure erste Aufgabe ist es — dies gilt vor allem für diejenigen, die Moraltheologie lehren — ohne Zweideutigkeit die Lehre der Kirche über die Ehe darzulegen. In der Ausübung eures Amtes sollt ihr die ersten sein, die das Beispiel eines inneren und äusseren loyalen Gehorsams gegenüber dem Lehramt der Kirche geben. Dieser Gehorsam verpflichtet, wie ihr wohl wisst, nicht nur wegen der angeführten Beweise und Gründe, sondern vielmehr wegen der Erleuchtung des Heiligen Geistes, mit der in besonderer Weise die Hirten der Kirche zur klaren Auslegung der Wahrheit begnadet sind.³⁹ Ihr wisst auch, dass es von höchster Wichtigkeit ist, dass um des Herzensfriedens und der Einheit des christlichen Volkes willen alle auf dem Gebiet der Glaubens- und Sittenlehre auf das kirchliche Lehramt hören und die gleiche Sprache sprechen sollen. Daher legen Wir euch von ganzem Herzen erneut den eindringlichen Mahnruf des grossen Völkerapostels Paulus nahe: «Ich beschwöre euch, meine Brüder, beim Namen unseres Herrn Jesus Christus, seid alle untereinander einig. Lasst keine Spaltungen unter euch

aufkommen, sondern seid eines Sinnes und einer Meinung».⁴⁰

29. Es ist eine hervorragende Form der Liebe zu den unsterblichen Seelen, wenn man in keiner Weise Abstriche an der heilsamen Lehre Christi macht. Dies jedoch muss immer von Geduld und Liebe begleitet sein, für die der Herr selbst in seinem Umgang mit den Menschen ein Beispiel gegeben hat. Er ist gekommen, nicht um zu richten, sondern um zu retten;⁴¹ ganz sicher war er unversöhnlich mit der Sünde, aber er war barmherzig mit dem Sünder. In ihren Schwierigkeiten mögen die Eheleute stets im Wort und im Herzen des Priesters den Widerhall der Stimme und der Liebe des Erlösers finden. Sprecht mit Vertrauen, geliebte Söhne, fest überzeugt, dass der Geist Gottes, der dem Lehramt der Kirche bei der Vorlage der Glaubenswahrheiten beisteht, die Herzen der Gläubigen innerlich erleuchtet und sie einlädt, ihre Zustimmung zu geben. Lehrt den Gläubigen den notwendigen Weg des Gebetes, leitet sie dazu an, gläubig in den Sakramenten der Busse und Eucharistie Zuflucht zu suchen, und sich niemals von ihrer Schwachheit entmutigen zu lassen.

An die Bischöfe

30. Liebe und Ehrwürdige Brüder im Bischofsamt! Mit euch teilen Wir noch unmittelbarer die Hirtensorge für das geistliche Wohl des Gottesvolkes. Euch wendet sich Unser Gedanke voll Verehrung und Liebe zum Schlusse dieses Rundschreibens zu. An euch alle ergeht Unsere dringliche Aufforderung. An der Spitze der Priester, eurer Mitarbeiter, und eurer Gläubigen arbeitet ihr mit brennendem Eifer und unablässig für die Bewahrung und Heiligkeit der Ehe, damit sie immer mehr in ihrem ganzen menschlichen und christlichen Vollsein gelebt werde. Betrachtet diese Sendung als eine der dringendsten Aufgaben, die euch die heutige Zeit ans Herz legt. Diese Sendung bringt, wie ihr wisst, eine seelsorgerliche Wirksamkeit auf al-

len Gebieten menschlicher, wirtschaftlicher und sozialer Tätigkeit mit sich. Nur ein gleichzeitiger Aufschwung auf diesen verschiedenen Gebieten wird es erlauben, das Leben der Eltern und Kinder im Schosse der Familie nicht nur erträglicher, sondern angenehmer und freudvoller zu gestalten, und das Zusammenleben in der menschlichen Gesellschaft brüderlicher und friedvoller zu machen, getreu dem Schöpfungsplan Gottes von der Welt.

Schlusswort

31. Ehrwürdige Brüder, geliebte Söhne und Töchter sowie alle Menschen guten Willens!

Gross ist das Werk der Erziehung, des Fortschrittes und der Liebe, zu dem Wir euch aufrufen auf der Grundlage der kirchlichen Lehre, die der Nachfolger des heiligen Petrus zusammen mit seinen Brüdern im Bischofsamt bewahrt und auslegt. Es ist wahrhaftig ein grosses Werk für die Welt und für die Kirche, davon sind Wir zu tiefst überzeugt, denn der Mensch kann das wahre Glück, das er mit allen Fasern seines Seins anstrebt, nur finden, in der Ehrfurcht vor den Gesetzen, die Gott in die Natur eingeschrieben hat und die der Mensch mit den Kräften seines Verstandes und seiner Liebe beobachten muss. Auf dieses Werk wie auf euch alle, im besonderen auf die Eheleute, rufen Wir die Fülle göttlicher Gnade der Heiligkeit und der Barmherzigkeit herab, als deren Unterpfand Wir euch Unseren Apostolischen Segen erteilen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter am Fest des heiligen Apostel Jakobus, am 25. Juli des Jahres 1968, im sechsten Jahre Unseres Pontifikates.

PAULUS PP. VI

³⁹ Vgl. Dogm. Konst. *Lumen Gentium*, Nr. 25.

⁴⁰ Vgl. *I. Kor.*, 1, 10.

⁴¹ Vgl. *Jo.*, 3, 17.

